

Europäisches Musterprotokoll

Inhalt

Teil 1

Musterprotokoll zwischen Verwaltern und/oder Schuldern in Eigenverwaltung

Kapitel I: Grundlagen

Artikel 1. Identifizierung der Parteien

Dieses Protokoll ist datiert auf den TT/MM/JJJJ und wurde geschlossen zwischen:

Herrn/Frau _____ (Vorname, Nachname, Anschrift) in seiner/ihrer Eigenschaft als offizieller Vertreter/Verwalter [der Masse] des Schuldners _____ (Name und relevante Angaben zum Schuldner), bestellt durch die Entscheidung des Gerichts _____ (Name des Gerichts einschließlich des Mitgliedstaats) vom _____ (Datum TT/MM/JJJJ) im Verfahren _____ (Verfahren angeben)

UND

Herrn/Frau _____ (Vorname, Nachname, Anschrift) in seiner/ihrer Eigenschaft als offizieller Vertreter/Verwalter [der Masse] des Schuldners _____ (Name und relevante Angaben zum Schuldner), bestellt durch die Entscheidung des Gerichts _____ (Name des Gerichts einschließlich des Mitgliedstaats) vom _____ (Datum TT/MM/JJJJ) im Verfahren _____ (Verfahren angeben).

Die Anschrift und die E-Mail-Adressen jeder Partei sind zum Zweck jeglicher Kommunikation, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Protokoll erfolgen soll,

(a) die in Anhang 1 namentlich genannten Adressen; oder

(b) jede Ersatzanschrift oder jeder (Ersatz-)Beauftragte, den die Partei der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen mitteilen kann.

Artikel 2. Hintergrund

Beschreiben Sie kurz den Schuldner, seine Gründungsdaten, seine Struktur (falls relevant) und den Grund seiner Insolvenz sowie den bisherigen Ablauf der beteiligten Insolvenzverfahren.

Artikel 3. Anwendungsbereich, Zweck und Ziele

(1) Ziel des Protokolls ist es, zur effizienten Verwaltung des Insolvenzverfahrens des Schuldners und zur effektiven Verwertung der Masse in allen parallelen Verfahren und/oder Insolvenzverwaltungen beizutragen, die denselben Schuldner oder zwei oder mehrere Mitglieder derselben Unternehmensgruppe betreffen.

(2) Das Protokoll spezifiziert den Inhalt und die Grenzen der gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit, die den Parteien in einem Insolvenzverfahren durch die EuInsVO 2015/848 auferlegt wird.

(3) Das Protokoll stellt eine verbindliche Vereinbarung [Variante A] / eine Absichtserklärung [Variante B] dar, die

- (a) die Zusammenarbeit zwischen den in Art. 1 genannten Parteien,
- (b) die Identifizierung, Erhaltung und Maximierung des Wertes des Vermögens des Schuldners (was sein Unternehmen einschließt),
- (c) die Kommunikation zwischen den in Art. 1 genannten Parteien und, wenn möglich, zwischen den Gerichten,
- (d) die gemeinsame Nutzung von Daten und Informationen, um die damit verbundenen Kosten zu senken,
- (e) die Vermeidung oder Minimierung von Rechtsstreitigkeiten, Kosten und Unannehmlichkeiten für alle vom Verfahren betroffenen Parteien,
- (f) die effizientere Verwertung des Gesamtvermögens, gegebenenfalls einschließlich der Ausarbeitung eines koordinierten Liquidationsplans,
- (g) gegebenenfalls einen Restrukturierungsplan oder einen Vergleich vorzuschlagen, zu realisieren und umzusetzen,

erleichtern soll.

Kapitel II: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4. (Un-)Verbindlichkeit

Die in Art. 1 genannten Parteien können eine der folgenden Varianten eines Protokolls abschließen:

[Variante A: Verbindliches Protokoll]

(1) Die Bestimmungen dieses Protokolls sind für die Parteien rechtsverbindlich. Die Erfüllung der vereinbarten Pflichten einschließlich der Folgen einer Verletzung dieser Pflichten, die im Rahmen des Protokolls vereinbart wurden, ist in Art. 9 beschrieben. Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Protokolls werden nach Maßgabe des Art. 12 behandelt.

(2) Die in diesem Protokoll vorgesehenen Pflichten, Rechte und Rechtsbehelfe jeder Partei sind kumulativer Natur und schließen die gesetzlich vorgesehenen Pflichten, Rechte oder Rechtsbehelfe nicht aus. Weder die Bestimmungen dieses Protokolls noch Handlungen, die unter den Bestimmungen dieses Protokolls vorgenommen werden, berühren oder beeinträchtigen die nach nationalem Recht anwendbaren Befugnisse, Rechte, Ansprüche und Einreden des Schuldners und deren Masse, des Gläubigerausschusses, der Insolvenzverwalter oder der Gläubiger des Schuldners.

(3) Keine Partei darf ganz oder teilweise einseitig von diesem Protokoll abweichen. Wann immer eine Partei des Protokolls beschließt, aus einem der folgenden Gründe von den Bestimmungen des Protokolls abzuweichen, ist die Entscheidung, von den Bestimmungen des Protokolls abzuweichen, und die Gründe dafür den anderen Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen. Eine solche Verzögerung kann unbeschadet weiterer Maßnahmen, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben können, die Verpflichtung zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens nach sich ziehen.

(a) Ein Handeln nach den Bestimmungen des Protokolls ist mit dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht unvereinbar oder

(b) ist nicht das geeignete Mittel ist, um die wirksame Verwaltung des Verfahrens zu erleichtern, oder

(c) zieht einen Interessenkonflikt nach sich.

[Variante B: Unverbindliches Protokoll]:

(1) Die Bestimmungen dieses Protokolls sollen den Parteien keine rechtlichen Verpflichtungen auferlegen, die nicht bereits nach dem jeweils geltenden Recht bestehen. Die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen, Rechte und Rechtsbehelfe jeder Partei beschreiben Erwartungen und Vorstellungen auf welche Art und Weise, bestehende Pflichten erfüllt werden können und in welcher Art Ermessen ausgeübt wird, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen.

(2) Weder die Bestimmungen dieses Protokolls noch Handlungen, die unter den Bestimmungen dieses Protokolls vorgenommen werden, beeinträchtigen oder berühren die nach nationalem Recht anwendbaren Befugnisse, Rechte, Ansprüche und Einreden der Schuldner und deren Masse, des Gläubigerausschusses, der Insolvenzverwalter oder der Gläubiger des Schuldners, der Anteilseigner oder Stakeholder.

(3) Wenn eine Partei beschließt, von den Bestimmungen des Protokolls abzuweichen, weil sie zu dem Schluss kommt, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls mit den für das jeweilige Verfahren geltenden nationalen Vorschriften unvereinbar ist oder sie kein geeignetes Mittel zur Erleichterung einer effektiven Durchführung eines Insolvenzverfahrens darstellt oder sie einen Interessenkonflikt nach sich zieht oder andere Gründe vorliegen, sind die Entscheidung und die Gründe dafür den anderen Parteien unverzüglich mitzuteilen. Jede Verzögerung kann dazu führen, dass die Parteien zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet sind.

Artikel 5. Wirksamkeit

(1) Dieses Protokoll entfaltet erst dann eine **[Variante A:] verbindliche rechtliche** Wirkung, wenn jede Partei dieses Protokoll rechtsgültig unterzeichnet hat. Wenn dieses Protokoll in verschiedenen Urkunden unterzeichnet wird, zählen diese als ein Protokoll.

(2) Die Bestimmungen dieses Protokolls treten in Kraft, sobald sie von

(a) dem Gericht _____, das für die Aufsicht über das dortige Verfahren zuständig ist, und

(b) dem Gericht _____, das für die Aufsicht über das dortige Verfahren zuständig ist, und

(c) dem für die **Genehmigung solcher Rechtshandlungen zuständigen Gläubigerausschuss** in _____ **genehmigt worden sind.**

Artikel 6. Änderungen und Verzichtserklärungen

Auf die Bestimmungen dieses Protokolls kann weder mündlich noch auf andere Weise (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Abwicklungsplan) verzichtet werden. Dies gilt nicht im Fall einer schriftlichen, von jeder Partei unterzeichneten Vereinbarung. S. 1 gilt auch im Fall einer Änderung oder einer Aufhebung einer Bestimmung. Ein Verzicht, eine Änderung oder eine Aufhebung wird erst dann wirksam, wenn sie, soweit anwendbar, im Anschluss an eine Benachrichtigung und Anhörung von den beaufsichtigenden Gerichten sowie vom **Gläubigerausschuss** genehmigt wurden.

Artikel 7. Abtretung

(1) Keine Partei darf Rechte und Pflichten aus diesem Protokoll ohne vorherige schriftliche oder sonstige ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten oder belasten.

(2) Die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu einer Abtretung ist nicht erforderlich, wenn eine Partei dieses Protokolls durch einen neu bestellten Verwalter ersetzt wird. Der neue Verwalter wird automatisch Partei dieses Protokolls, es sei denn, er tritt von diesem Protokoll zurück.

Artikel 8. Haftung der Parteien

(1) Im Falle eines verbindlichen Protokolls ergeben sich die Rechtsbehelfe für die Verletzung der Bestimmungen des Protokolls aus diejenigen Rechtsvorschriften, die

(a) im Protokoll vorgesehen sind, soweit dazu im Vorfeld Regelungen getroffen wurden.

(b) durch das nach Art. 7 Abs. 1 EuInsVO 2015/848 anwendbare nationale Recht der Partei vorgesehen sind.

(2) Für den Fall, dass das Protokoll unverbindlich ist, entstehen Sanktionen nur in den Fällen, in denen eine der in Art. 1 genannten Parteien die gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit verletzt.

(3) Unabhängig davon haften die Parteien für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung eines Abweichens (Art. 4) ergeben.

Art. 9: Zusicherungen und Durchsetzung

(1) Jede Partei sichert der anderen zu, dass sie das zur Umsetzung dieses Protokolls befugt ist und/oder (falls zutreffend) hierzu ordnungsgemäß vom Gericht am _____ ermächtigt wurde.

(2) Jeder Partei bemüht sich nach Treu und Glauben, die Maßnahmen zu ergreifen und die Dokumente zu unterzeichnen, die zur Umsetzung und Durchführung dieses Protokolls erforderlich und geeignet sind.

(3) Sollte die Ausführung und Durchführung dieses Protokolls einer besonderen Genehmigung bedürfen, hat die betreffende Partei die anderen Parteien unverzüglich zu benachrichtigen und alle Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Genehmigung zu erhalten und eine eventuelle Verweigerung mitzuteilen.

Artikel 10. Sprache

Dieses Protokoll wurde in _____ (Angabe der Sprache) und _____ (Angabe der Sprache) geschlossen. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich. Die vereinbarte Sprache zur Kommunikation zwischen den offiziellen Vertretern ist _____ (Angabe der vereinbarten Sprache).

Artikel 11. Terminologie und Auslegungsregeln

(1) Wenn es der Zusammenhang erfordert, schließt ein singular verwendetes Wort auch den Plural ein und umgekehrt. Die Verwendung des männlichen Geschlechts schließt auch das weibliche oder neutrale Geschlecht ein.

(2) Verzeichnisse und Überschriften in diesem Protokoll dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Protokolls.

(3) Jede Bezugnahme auf Klauseln, Absätze und Erwägungsgründe ist als Bezugnahme auf Klauseln, Absätze und Erwägungsgründe dieses Protokolls zu verstehen, sofern es nicht anders angegeben wurde.

(4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, schließt die Bezugnahme auf dieses Protokoll die Erwägungsgründe, Anlagen und sonstige ihm beigefügte Dokumente ein, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt beigefügt werden.

(5) Bei der Berechnung von Zeiträumen von einem bestimmten Datum bis zu einem späteren bestimmten Datum bedeutet das Wort "von" "von und einschließlich" und das Wort "bis" bedeutet "bis einschließlich".

Artikel 12. Streitschlichtung

(1) Mit Ausnahme der in Absatz 5 vorgesehenen Fälle wird jede Streitigkeit, die sich aus diesem Protokoll ergibt, von der antragstellenden Partei vor dem zuständigen Gericht gemäß den geltenden Zuständigkeitsvorschriften der EuInsVO 2015/848 eingeleitet.

(2) Das mit der Angelegenheit befasste Gericht kann sich mit anderen Gerichten beraten oder eine gemeinsame Verhandlung anstreben, um über die Angelegenheit zu entscheiden.

(3) Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen den Parteien, so bemühen sich diese bereits vor Verfahrenseröffnung nach Treu und Glauben um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit.

(4) Die Parteien legen die Streitigkeiten aus diesem Protokoll, die nicht in den Bereich der in Absatz 1 genannten ausschließlichen Zuständigkeit gemäß der EuInsVO 2015/848 fallen, einer Mediation unter der Leitung der folgenden Einrichtung vor: _____ .

(5) *[VARIANTE AA]*. Wenn der Mediationsversuch scheitert, werden unbeschadet der in Absatz 1 genannten Gründe für die ausschließliche Zuständigkeit gemäß der EuInsVO 2015/848 alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Protokoll ergeben oder damit zusammenhängen, der ausschließlichen Zuständigkeit von _____ [Staat und zuständiges örtliches Gericht] unterworfen.

(5) *[VARIANTE BB]*. Wenn der Mediationsversuch scheitert, werden unbeschadet der in Absatz 1 genannten Gründe für die ausschließliche Zuständigkeit gemäß der EuInsVO 2015/848 alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Protokoll ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, durch ein von _____ [Schiedsgericht] verwaltetes Schiedsverfahren gemäß der folgenden Schiedsordnung _____, durch einen gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannten Einzelschiedsrichter entschieden. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist: _____. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist: _____.

Artikel 13. Anwendbares Recht

[Variante AA] Unbeschadet der Anwendung des einschlägigen innerstaatlichen Insolvenzrechts des Staates der Verfahrenseröffnung, einschließlich des nach Art. 7 EuInsVO 2015/848 anzuwendenden Rechts, unterliegen die Gültigkeit, die Auslegung, die Wirkungen, die Erfüllung und die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, sowie die Rechtsbehelfe bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen dem Recht des Staates, in dem die Partei, die die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung zu bewirken hat, ihren Wohnsitz hat.

[Variante BB] Unbeschadet der Anwendung des einschlägigen innerstaatlichen Insolvenzrechts des Staates der Verfahrenseröffnung, einschließlich des nach Art. 7 EuInsVO 2015/848 anwendbaren Rechts, unterliegen die Gültigkeit, die Auslegung, die Wirkungen, die Erfüllung und die Nichterfüllung der sich aus diesem Protokoll ergebenden Verpflichtungen sowie die Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen dem Recht der _____ [Staat].

Kapitel III: Zusammenarbeit und Kommunikation

Artikel 14. Grundsatz der Zusammenarbeit und Koordinierung

(1) Die Parteien vereinbaren, generell zusammenzuarbeiten, soweit diese Zusammenarbeit geeignet ist, die effektive Abwicklung ihrer Verfahren zu erleichtern, soweit dies nicht mit den für diese Verfahren geltenden Regeln unvereinbar ist und soweit dies keinen Interessenkonflikt nach sich zieht.

(2) Um die effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu erleichtern, sollen die Parteien:

(a) im Zusammenhang mit Klagen vor den Gerichten in _____ (Mitgliedstaat A) und _____ (Mitgliedstaat B) zusammenarbeiten und

(b) alle geeigneten Maßnahmen zur Koordinierung der Abwicklung des Verfahrens treffen.

Artikel 15. Weitergabe von Informationen

(1) Die Parteien vereinbaren, sich gegenseitig so schnell wie möglich über alle allgemeinen Informationen und wesentlichen Entwicklungen zu unterrichten, die für das jeweils andere Verfahren von Bedeutung sein können.

(2) Die Parteien vereinbaren, alle öffentlich zugänglichen Informationen über den Schuldner, seine gegenwärtigen und früheren leitenden Angestellten, Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich jeweils in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, auszutauschen, soweit dies rechtmäßig ist. Jede Partei hält die andere Partei über ihre Aktivitäten und wesentlichen Entwicklungen in Angelegenheiten, die den Schuldner betreffen und ihnen bekannt sind, auf dem Laufenden.

(3) Die Parteien vereinbaren, dass sie keine von der jeweils anderen Partei erhaltenen nicht-öffentlichen Informationen an Dritte weitergeben (und ihre jeweiligen Mitarbeiter und Vertreter anweisen, dies nicht zu tun), es sei denn

(a) die andere Partei stimmt dem zu,

(b) ein zur Verfügungstellen der Informationen ist durch geltendes anwendbares Recht erforderlich, oder

(c) diese Informationen werden aufgrund einer gerichtliche Anordnung verlangt.

(4) Die Weitergabe von Informationen gemäß diesen Bestimmungen gilt nicht als Befreiung hinsichtlich des Anwaltsgeheimnisses oder hinsichtlich der Betriebsgeheimnisse gemäß der jeweils geltenden Recht zu Beweisregeln.

(5) Ein Gläubigerausschuss darf nicht-öffentliche Informationen, die dem Ausschuss in seinem Verfahren zur Verfügung stehen, mit den Ausschüssen in anderen Verfahren teilen, wenn diese Informationen für eine Angelegenheit relevant sind, an der ein anderer Ausschuss ein berechtigtes Interesse hat, vorausgesetzt, dass übliche Vertraulichkeitsvereinbarungen und sonstige Anforderungen des jeweils geltenden Rechts der Beweisregeln und des Datenschutzes eingehalten wird.

(6) Die Parteien vereinbaren, das Recht auf vorherige und kontinuierliche Unterrichtung aller Arbeitnehmervertreter über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners zu gewährleisten. Diese Unterrichtung schließt etwaige Restrukturierungsmaßnahmen ein, die die Parteien durchzuführen beabsichtigen, insbesondere wenn diese Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf andere Tochtergesellschaften der Unternehmensgruppe haben können.

Artikel 16. Zugang zu Daten

(1) Jede Partei soll bei der Gewinnung relevanter Informationen zusammenarbeiten und die Analyse bestimmter Geschehensabläufe mitteilen, indem sie

- (a) alle relevanten Informationen und Daten weitergibt, zu deren Offenlegung sie berechtigt ist und bezüglich derer sie nicht verpflichtet ist,
 - (aa) Zahlungen an wesentliche Anteilseigner eines Vermögenswertes zu leisten,
 - (bb) Zahlungen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögenswerten zu leisten, und
 - (cc) Zahlungen zu leisten, die sich auf relevante Informationen beziehen, die der anderen Vertragspartei helfen, ihre Pflichten zu erfüllen, außer wenn
 - (aaa) ein Rechtsstreit begonnen hat (oder in Erwägung gezogen wird), oder
 - (bbb) gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Offenlegung verbieten;
- (b) wenn im Besitz von Büchern, Aufzeichnungen, Korrespondenz und anderen Materialien oder Dokumenten, die einem anderen Schuldner gehören, der Partei des Vermögens dieses anderen Schuldners eben jene zur Verfügung stellt;
- (c) die Untersuchungen vorbereitender Aktivitäten nach Treu und Glauben mit allen anderen Parteien koordiniert, die ein Interesse an solchen Aktivitäten haben, solange die Interessen der Parteien, die diese Untersuchungen koordinieren, nicht auseinandergehen; und
- (d) mit anderen Parteien in solchen Angelegenheiten Kontakt aufnimmt,
 - (aa) an denen diese anderen Parteien ein erhebliches gegenseitiges Interesse haben, solange kein Interessenkonflikt entsteht und
 - (bb) die eine bedeutende Strategie zum Ausstieg aus einem Verfahren betreffen, an dem die andere Partei ein Interesse hat.

Artikel 17. Untersuchung und Verwertung von Vermögenswerten

- (1) Die Parteien sollen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig und soweit es für eine koordinierte Abwicklung der Insolvenz zweckmäßig ist, zusammenarbeiten in Bezug auf:
 - (a) die Untersuchung und Analyse, die zur Feststellung der finanziellen Lage des Schuldners erforderlich sind, um die Möglichkeiten für eine Restrukturierung und die Ausarbeitung eines koordinierten Restrukturierungsplans zu prüfen;
 - (b) die Identifizierung, Erhaltung, Einziehung und Verwertung des schuldnerischen Vermögens, einschließlich der Bewertung von Verfahren zur Rückforderung von anfechtbaren Rechtsgeschäften und Schadensersatz.
- (2) Ermittlungen in Bezug auf das Vermögen der Schuldner, das sich in _____ (Mitgliedstaat A) und _____ (Mitgliedstaat B) befindet, werden von der jeweiligen Partei, die nach der entsprechenden Rechtsordnung zuständig ist, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durchgeführt.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass der in _____ (Mitgliedstaat A) bestellte offizielle Vertreter/Schuldner in Eigenverwaltung alle notwendigen Klagen gegen in anderen Mitgliedstaaten befindliche Vermögenswerte erhebt.
- (4) Wenn eine Partei dieses Protokolls im Laufe eines Verfahrens erfährt oder glaubt, dass eine andere Partei ein wesentliches Interesse an einem bestimmten Vermögenswert haben könnte, dessen Wert und/oder Verwertung gefährdet ist, kann diese Partei die andere Partei, zu deren Masse der Vermögenswert gehört, benachrichtigen, und die Partei, zu deren Masse dieser Vermögenswert gehört, sollte sich, soweit durchführbar und im Einklang mit den Pflichten des offiziellen Vertreters

nach den anwendbaren Gesetzen, mit der anderen Vertragspartei, die ein solches wesentliches Interesse haben könnte, vor:

- (a) dem Verkauf, der Aufgabe oder jeder anderen Verfügung über einen solchen Vermögenswert;
- (b) der Kündigung, Suspendierung oder einem anderen Wechsel von Mitarbeitern, die diesen Vermögenswert verwalten; oder
- (c) der Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens, das diesen Vermögenswert betrifft,

beraten.

(5) Die in _____ (Mitgliedstaat A) bestellten offiziellen Vertreter verpflichten sich, die folgenden Handlungen nicht ohne vorherige Rücksprache mit den in den anderen Insolvenzverfahren bestellten offiziellen Vertretern vorzunehmen, soweit dies zur Erleichterung einer koordinierten Abwicklung der Insolvenz erforderlich ist:

- (a) den Erwerb, den Verkauf oder die Veräußerung von Vermögenswerten;
- (b) die Belastung eines zurückbehaltenen Vermögenswertes mit einer neuen Hypothek, einem Sicherungsrecht oder einer anderen Art von Belastung;
- (c) die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern;
- (d) das einseitige Ergreifen von Schritten, die darauf abzielen, einen Sanierungsplan vorzuschlagen, während die Möglichkeit einer Koordinierung der Restrukturierung geprüft wird;
- (e) die Durchführung von unternehmensinternen Verkäufen oder Käufen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und in Übereinstimmung mit der derzeitigen Preisbildungspolitik des Schuldners erfolgen.

(6) Transaktionen, die das Vermögen des Schuldners betreffen, sollten von der zuständigen Stelle gemäß den anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts in jedem Verfahren genehmigt werden. Darüber hinaus bedürfen Transaktionen mit Vermögenswerten des Schuldners, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, der gemeinsamen Genehmigung durch die zuständigen Stellen der einzelnen Verfahren. Erlöse aus der gemeinsamen Veräußerung von Vermögenswerten des Schuldners sind bis zu ihrer Verteilung auf einem gesonderten Konto zu verwahren, es sei denn, die zuständigen Stellen ordnen eine anderweitige Verfügung über diesen Wert an.

Artikel 18. Beaufsichtigung des Schuldners

(1) Die in _____ (Mitgliedstaat A) bestellten offiziellen Vertreter überwachen den eigenverwaltenden Schuldner, um sicherzustellen, dass er gemäß den Bestimmungen des Protokolls kooperiert.

(2) Die in _____ (Mitgliedstaat A) bestellten offiziellen Vertreter verhindern, dass der eigenverwaltende Schuldner einseitig Handlungen vornimmt, die den anderen Insolvenzverfahren schaden könnten. Insbesondere dürfen die in _____ (Mitgliedstaat A) bestellten offiziellen Vertreter im Hinblick auf eine koordinierte Abwicklung des Insolvenzverfahrens den eigenverwaltenden Schuldner nicht ermächtigen, die folgenden Handlungen ohne vorherige Konsultation der in den anderen Insolvenzverfahren bestellten offiziellen Vertreter vorzunehmen:

- (a) den Erwerb, den Verkauf oder die Veräußerung von Vermögenswerten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs;
- (b) die Belastung eines zurückbehaltenen Vermögenswertes mit einer neuen Hypothek, einem Sicherungsrechts oder einer anderen Art von Belastung;
- (c) die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern, die nicht im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs erfolgt. Im Falle einer Entlassung oder einer Einstellung hat der Schuldner jederzeit das anwendbare Arbeitsrecht zu beachten;
- (d) die Durchführung von unternehmensinternen Verkäufen oder Käufen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und in Übereinstimmung mit der derzeitigen Preisbildungspolitik des Schuldners erfolgen;
- (e) das einseitige Ergreifen von Schritten, die darauf abzielen, einen Sanierungsplan bei einem Gericht eines beteiligten Verfahrens vorzuschlagen, während die Möglichkeit einer Koordinierung der Sanierung geprüft wird.

Art. 19. Verfahrensfinanzierung

- (1) Wenn in einem oder mehreren der beteiligten Insolvenzverfahren eine Verfahrensfinanzierung erforderlich ist, sollten die Parteien zusammenarbeiten, um den Zugang zu neuen Finanzmitteln zu erleichtern.
- (2) In jedem Fall hat die Partei den anderen Parteien von ihrer Absicht, eine Verfahrensfinanzierung zu erhalten, zu unterrichten, bevor sie Geldmittel aufnimmt oder Vermögenswerte des Schuldners verpfändet oder belastet.

Artikel 20. Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens

- (1) Die in _____ (Mitgliedstaat A) benannte Partei versucht nach Treu und Glauben, die Zustimmung der in _____ (Mitgliedstaat B) benannten Partei zu erhalten:
 - a) vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dem Einverständnis zu einer Zusicherung gemäß Art. 36 EuInsVO 2015/848 (unabhängig davon, ob in Mitgliedstaat A, B oder anderswo) in Bezug auf den Schuldner mit Sitz in _____ (Mitgliedstaat A);
 - b) bevor sie den Schuldner mit Sitz in _____ (Mitgliedstaat A oder B) oder eines seiner Tochterunternehmen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens veranlasst.

(2) Sofern es nicht eine gesetzliche Pflicht darstellt oder anderweitig durch das anwendbare Recht erzwungen wird, leitet die in _____ (Mitgliedstaat A) benannte Partei ein erforderliches Sekundärinsolvenzverfahren oder eine erforderliche Zusicherung gem. Art. 36 EuInsVO 2015/848 nur mit Zustimmung beider Verwalter ein.

Artikel 21. Sanierungspläne

- (1) Soweit dies nach dem Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten zulässig und durchführbar ist, legen die in _____ (Mitgliedstaat A) und _____ (Mitgliedstaat B) bestellten Parteien koordinierte Sanierungspläne in _____ (Mitgliedstaat A) und _____ (Mitgliedstaat B) nach Maßgabe ihres jeweiligen nationalen Insolvenzrechts vor.
- (2) Die in _____ (Mitgliedstaat A) und _____ (Mitgliedstaat B) benannten Parteien koordinieren, soweit dies praktisch möglich ist, alle Verfahren im Zusammenhang mit diesen Sanierungsplänen, einschließlich der Abstimmungsverfahren, der Behandlung der Gläubiger und der Forderungsfeststellung. Soweit dazu in diesem Protokoll keine Regelungen vorgesehen sind, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des anwendbaren Rechts.

(3) Die in _____ (Mitgliedstaat A) und _____ (Mitgliedstaat B) benannten Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die gleichzeitige Vorlage von Sanierungsplänen zu koordinieren.

Art. 22. Feststellung von Ansprüchen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Interesse einer effizienten und zeitnahen Abwicklung ihrer Verfahren sowie zur Kostenreduzierung und zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung keine Ressourcen und Zeit auf die Überprüfung früherer unternehmensinterner Buchhaltungsunterlagen aufgewendet werden sollten, um Ansprüche zu klären, die in ihren jeweiligen Verfahren von anderen Parteien auf der Grundlage

(a) der Zuordnung von Gemeinkosten oder Aufwendungen von einem Schuldner zu einem anderen Schuldner,

(b) des Geldflusses von einem Schuldner zu einem anderen Schuldner,

(c) des Eingehens einer Verbindlichkeit durch einen Schuldner für einen anderen Schuldner, oder

(d) einer Transaktion zwischen Schuldnern, geltend gemacht werden könnten.

(zusammen "Unternehmensinterne Forderungen").

Vielmehr liegt es im Interesse aller Gläubiger der Schuldner, dass die Parteien sich auf gemeinsame Finanzbuchhaltungsunterlagen einigen, die als Grundlage für unternehmensinterne Forderungen fungieren, und dass diese Finanzbuchhaltungsunterlagen prima facie gültig sind, es sei denn, es liegen Beweise vor, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion irrtümlich aufgezeichnet wurde oder dass eine solche Transaktion nie stattgefunden hat oder mit den unternehmensinternen Buchhaltungsunterlagen des/der betreffenden Schuldner(s) unvereinbar ist.

(2) Auf der Grundlage des vorherigen Absatzes bemühen sich die Parteien, nach Treu und Glauben zu verhandeln, um eine einvernehmliche Lösung im Fall von Differenzen bei der Abrechnung von unternehmensinternen Forderungen zu erreichen. Wenn die Parteien bescheinigen, dass sie nicht in der Lage sind, Differenzen bei der Abrechnung von unternehmensinternen Forderungen nach Treu und Glauben beizulegen, werden die Parteien ein Gericht anrufen, das für solche Forderungen zuständig ist. Die Parteien setzen einen Ausschuss ("Verfahrensausschuss") ein, dessen Mitglieder gemeinsam von den offiziellen Vertretern ernannt und von den Gerichten (falls zutreffend), die das jeweilige Verfahren beaufsichtigen, bestätigt werden, um Differenzen bei der Abrechnung unternehmensinterner Ansprüche einvernehmlich zu lösen. Der Verfahrensausschuss schlägt die (a) Verfahren, (b) Bilanzierungsmethoden und (c) Beweiselemente vor, die er bei der Berechnung und einvernehmlichen Beilegung von unternehmensinternen Forderungen zu verwenden beabsichtigt ("Bilanzierungsverfahren").

Artikel 23. Verteilung

(1) Unbeschadet gesicherter Forderungen oder dinglicher Rechte darf ein Gläubiger, der bereits eine Teilzahlung auf seine Forderung in dem in _____ (Mitgliedstaat A) nach dem dortigen Insolvenzrecht eröffneten Verfahren erhalten hat, in dem in _____ (Mitgliedstaat B) eröffneten Verfahren gegen denselben Schuldner keine weitere Zahlung für dieselbe Forderung erhalten, solange die Zahlung an die anderen Gläubiger desselben Rangs verhältnismäßig geringer ist als die Zahlung, die der Gläubiger bereits erhalten hat. Diese Bestimmung gilt auch für Teilzahlungen, die an einen Gläubiger in Verfahren, die in einem Drittland eröffneten wurden, geleistet wurden.

(2) In Übereinstimmung mit dem vorherigen Absatz werden die Parteien für den Fall, dass eine Forderung gegen einen oder mehrere Schuldner (eine "Direktforderung") Gegenstand einer von

einem anderen Schuldner gewährten Garantie (eine "Garantie") ist, versuchen, die Verteilung auf die zugelassene Direktforderung und die zugelassene Garantieforderung so anzupassen, dass die Verteilung auf die Direktforderung und die Verteilung auf die Garantie insgesamt den Betrag der Direktforderung oder der Garantie nicht übersteigen, abhängig davon, welcher Betrag höher ist. Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes mindern Verteilungen auf eine Direktforderung nicht den Betrag einer Forderung, die unter einer entsprechenden Garantie geltend gemacht wird, und Verteilungen unter einer Garantie mindern nicht den Betrag einer entsprechenden Direktforderung.

(3) Zur Unterstützung einer gerechten Verteilung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei folgendes zuzusenden:

(a) einen Entwurf des Verteilungsplans, in dem die zu leistende Quote festgelegt ist. Der Empfänger hat innerhalb von ___ Tagen nach Erhalt des Entwurfs zu antworten und Stellung zu nehmen. Wird innerhalb dieser Frist nicht geantwortet, so gilt dies als Annahme des Planentwurfs;

(b) nach jeder Auszahlung einer Quote eine Liste mit den Namen und Anschriften der Gläubiger, die ausgezahlt wurden, dem ausgezahlten Betrag und der Art der Forderung.

Kapitel IV: Kosten

Artikel 24. Kosten und Gebühren

Die Parteien vereinbaren, dass ihre jeweiligen Gebühren, Kosten und gewöhnlichen Auslagen (einschließlich der von jeder Partei beauftragten Fachleute und sonstigen Beauftragten sowie der Kosten für die gegenseitige Unterstützung) vorrangig aus den Mitteln zu zahlen sind, die jede Partei in ihrer jeweiligen Masse hält.

Musterprotokoll zwischen offiziellen Vertretern und/oder Schuldnern in Eigenverwaltung

Leitfaden zur Implementierung

Abschnitt I: Zweck und Struktur des Europäischen Musterprotokolls

A. Zweck des Europäischen Musterprotokolls

Die Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO 2015/848) begründet allgemeine Kommunikations- und Koordinierungspflichten für Entscheidungsträger in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren in Art. 41-44 (für Verfahren eines einzelnen Schuldners) und in Art. 56-59 (für Verfahren über Konzerngesellschaften). Infolge dieses Gesetzgebungsaktes findet sich nun eine ausdrückliche normative Grundlage für die Zusammenarbeit im europäischen Recht. Diese Zusammenarbeit ist weder vollständig freiwillig noch bedarf es eines Protokolls, um diesbezügliche Pflichten vertraglich zu regeln. Vielmehr besteht seit 2017 bereits ein "Rahmen allgemeiner Grundsätze für die Behandlung von Fragen, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren zu erwarten sind," im räumlichen Geltungsbereich der EuInsVO2015/848.

Dem in der EuInsVO 2015/848 festgelegten Rahmen mangelt es jedoch an Details. Die Artikel und Erwägungsgründe der Verordnung enthalten keine spezifischen Bestimmungen über die Mittel der Zusammenarbeit. Zudem fehlt eine genaue Beschreibung der Grenzen der jeweiligen Pflichten. So wird im letzten Satz von Erwägungsgrund 48 ausdrücklich auf diesbezügliche bewährte Praktiken verwiesen, "wie sie in den Kommunikations- und Kooperationsgrundsätzen und -leitlinien, die von europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ausgearbeitet worden sind, niedergelegt sind, insbesondere den einschlägigen Leitlinien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)." Darüber hinaus weist Erwägungsgrund 49 die Insolvenzverwalter und Gerichte an, Vereinbarungen zu schließen und Verständigungen herbeizuführen, "die der Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen mehreren Insolvenzverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten über das Vermögen desselben Schuldners oder von Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe dienen, sofern dies mit den für die jeweiligen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist". Es ist offensichtlich, dass der europäische Gesetzgeber die Zusammenarbeit dieser Verwalter in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen fördern will, auch wenn er nur abstrakt auf den Inhalt und die Grenzen einer solchen Zusammenarbeit verweist. Protokolle sind ein wichtiges Instrument, um mehr Details und damit praktische Standards zu schaffen. Ihr Inhalt muss bewährte Praktiken widerspiegeln und bestehende und künftige Soft-Law-Richtlinien prägen.

Zugleich darf die Bedeutung der Entwicklung von Protokollen nicht überschätzt werden. Es ist zwar richtig, dass der Abschluss eines Protokolls mehr Vorhersehbarkeit für alle an parallelen Verfahren beteiligten Parteien ermöglicht, aber ein solcher Koordinierungsbedarf ist nicht in allen grenzüberschreitenden Insolvenzfällen gegeben. Tatsächlich ist der Aufwand für die Aushandlung eines Protokolls in Fällen, in denen - und solange - die Lösung der grenzüberschreitenden Fragen (noch) in den Händen einer zentralen Verwalters liegt, oft nicht sinnvoll. Häufig ermöglichen andere Instrumente des grenzüberschreitenden Insolvenzrechts eine solche zentrale Kontrolle über Vermögenswerte, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland. In vielen Verfahren reicht die vorbereitete Eröffnung eines einzigen Verfahrens mit EU-weiter Wirkung nach der

EuInsVO 2015/848 aus, um eine solche Kontrolle zu begründen. Ausländisches Vermögen des Schuldners bleibt dann bis zur Eröffnung eines Sekundärverfahrens, wenn es solches denn je eröffnet wird, unter der Kontrolle des Verwalters im Hauptverfahren. Bei Konzerninsolvenzen wird die Kontrolle aufrechterhalten, solange Tochtergesellschaften zahlungsfähig bleiben und damit weiter durch die (insolvente) Muttergesellschaft kontrolliert werden ("single point of entry"-Restrukturierungen oder going-concern-Verkäufe). Und selbst in Fällen mit parallelen Verfahren in mehreren Rechtsordnungen gibt es praktische Mittel der Verfahrenskonsolidierung, wie z.B. die Bestellung derselben Person zum Verwalter (was aber oft nur in lokalen Fällen möglich ist) oder durch die Konzentration mehrerer Verfahren bei demselben Gericht. In all diesen Situationen mit zentraler Steuerung ist eine Koordination und Kooperation durch Protokolle (noch) nicht erforderlich.

Die wesentliche Funktion eines Protokolls wird also dadurch definiert, dass sich grenzüberschreitende (oder auch lokale) Insolvenzfälle bis zu einem Punkt entwickeln, an dem die zentrale Kontrolle über das Vermögen des Schuldners oder der Gruppe verloren geht bzw. von vornherein fehlt und daher der Aufwand, die Schritte in mehreren parallelen Verfahren zu koordinieren, für die Beteiligten offensichtlich wertschöpfend (kostensparend) ist. Erst unter solchen Umständen entsteht der Bedarf für ein Protokoll und die Verhandlungen über dessen Inhalt beginnen.

Das Europäische Musterprotokoll (EMP) gibt den Verhandlungsparteien Musterbestimmungen an die Hand, die ein koordiniertes Vorgehen in Insolvenzfällen mit Verfahren in mehreren EU-Rechtsordnungen erleichtern können. Konfrontiert mit einer Kooperations- und Kommunikationspflicht gemäß der EuInsVO2015/848 finden Insolvenzgerichte und Verwalter im EMP eine Vorlage, die als Standardinhalt eines grenzüberschreitenden Insolvenzprotokolls verwendet werden kann und dabei weiter an die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls angepasst werden sollte. Die hier zur Verfügung gestellten Musterregelungen dienen als Verhandlungsbasis. Ihre Übernahme kann den Umgang mit und das Bewusstsein um Kooperations- und Kommunikationspflichten erleichtern. Sie können auch als Anscheinsbeweis für die Einhaltung der Kooperations- und Kommunikationspflichten nach der EuInsVO2015/848 dienen.

B. Aufbau des Europäischen Musterprotokolls

Immer dann, wenn bei Insolvenzverfahren, die mehr als einer Rechtsordnung unterliegen, die Forderung nach einem koordinierten Ansatz unter den Beteiligten aufkommt, richtet sich die Pflicht zur Zusammenarbeit an diejenigen, die über relevante nicht-öffentliche Informationen und für Beteiligte bedeutsame Entscheidungsmacht verfügen. Ein Großteil dieser Kontrolle und Entscheidungsbefugnis liegt in den Händen von Richtern, da Insolvenzverfahren per Definition Gerichtsverfahren sind. Die jeweiligen insolvenzrechtlichen Regelungen schreiben daneben auch die Bestellung eines Insolvenzverwalters zur Fremdverwaltung oder des Schuldners zur Eigenverwaltung der Insolvenzmasse vor. Für bestimmte Entscheidungen können schließlich Gläubigerorgane eingesetzt werden. Während alle diese Funktionsträger für die Kommunikation und Koordination von Verfahren relevant sind, ist die Rolle der Gerichte aufgrund ihrer besonderen Stellung im Rechtssystem durchaus eine herausgehobene. Die Struktur des EMP spiegelt dies wider, indem separate EMP-Standards für gerichtlichen Maßnahmen geschaffen wurden. Diese strukturelle Differenzierung reflektiert zugleich die unterschiedlichen Standards, die in den Art. 41, 42 und 56, 57 EuInsVO 2015/848 für Insolvenzgerichte einerseits und Insolvenzverwalter andererseits festgelegt sind. Darüber hinaus hat auch die 'best practice' in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen einen separaten Satz von "Leitlinien" für Gerichte und "Protokollen" für Verwalter entwickelt. Das EMP stützt sich auf diese Erfahrungen und legt den Musterinhalt für Protokolle zwischen Verwaltern im ersten Teil des EMP fest, bevor es im zweiten Teil des EMP Musterbestimmungen für Leitlinien der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten bereitstellt.

Das EMP sieht Modellklauseln vor. Diese Klauseln sind naturgemäß nicht uneingeschränkt für alle Konstellationen empfehlenswert. Das EMP berücksichtigt dies, indem es eine Grundstruktur für

Protokolle anbietet, die in allen Fällen relevant sein bzw. zumindest berücksichtigt werden sollte. Darüber hinaus bietet das EMP zusätzliche Begriffe oder Formulierungen nur für bestimmte Umstände an. Ihr optionaler Charakter wird durch die Verwendung eines **grünen Textes** hervorgehoben.

Schließlich besteht das EMP für Verwalter aus zwei grundlegenden Varianten - einem verbindlichen und einem unverbindlichen Protokoll. Da den Parteien beide Optionen zur Verfügung gestellt werden sollen, berücksichtigt das EMP die jeweilige Wahl, indem sie für mögliche Klauseln, die verbindlich sind, auf Variante A und für mögliche Klauseln in unverbindlichen Protokollen auf Variante B verweist. Die Einheitlichkeit eines Protokolls wird durch die Auswahl der Varianten mit dem gleichen Buchstaben sichergestellt. Varianten mit unterschiedlichen Buchstaben sind aber auch nicht unbedingt inkonsistent zueinander.

Abschnitt II: Zweck des Leitfadens zur Implementierung

Das Europäische Musterprotokoll könnte zu einem effektiveren Instrument in der Praxis werden, wenn es durch Hintergrund- und erläuternde Informationen begleitet würde. Solche Informationen würden sich zwar in erster Linie an die Gerichte und die Insolvenzpraxis richten, könnten aber auch den Justizministerien und Gesetzgebern Hinweise dafür geben, welche Gesetzesänderungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kommunikation und Zusammenarbeit der Gerichte notwendig erscheinen, um nützliche Erkenntnisse aus der Praxis umzusetzen. Informationen über Kommunikations- und Koordinationsbedarfe könnten den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Überlegung helfen, welche Bestimmungen ihres lokalen Insolvenzrechts gegebenenfalls geändert werden sollten, um Richter und Verwalter in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen eines grenzüberschreitenden Insolvenzfalls mit seinen spezifischen Anforderungen sowohl rechtlich als auch praktisch zu bewältigen.

Abschnitt III: Vorbereitungsarbeiten und Durchführung

Das Europäische Musterprotokoll soll der Insolvenzpraxis unmittelbar helfen. Mit der Notwendigkeit konfrontiert, auf Informationen in ausländischen Parallelinsolvenzverfahren zugreifen zu müssen oder eigene Entscheidungen mit den dort getroffenen Entscheidungen zu koordinieren, kann die Praxis unmittelbar auf das EMP als Grundlage für die Verhandlung eines Protokolls zurückgreifen. Die Verhandlungen über die behandelten Themen sollten durch diesen Verhandlungsanker erleichtert werden, der zugleich die *best practices* widerspiegelt. Relevante Klauseln müssten nur an die spezifischen Bedürfnisse im Einzelfall angepasst werden. Darüber hinaus kann der lokale rechtliche Hintergrund oder etablierte lokale Gerichtspraktiken dazu führen, dass einige Klauseln geändert werden müssen.

Das EMP erfordert keine Form der Umsetzung durch einen Gesetzgeber. Es ist so konzipiert, dass es Musterinhalte für vollständig konsensuale, oft nicht bindend gemeinte Vereinbarungen liefert. Zusätzliche gesetzliche Regeln könnten jedoch die Wirkungen des EMP unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Gerichte. Die Leitlinien für die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, die den zweiten Teil des EMP bilden, könnten idealerweise in Form eines formell verankerten Verfahrensstandards bei einzelnen Gerichten oder sogar als Standard für alle Insolvenzverfahren in einem Mitgliedstaat verbindlich gemacht werden. Die Übernahme der EMP-Standards kann also etwa den Beschluss eines lokalen Gerichtspräsidenten, aber auch einen Ministerialerlass und in einigen Rechtsordnungen sogar formales Gesetz erfordern. Bis zu einer solchen Übernahme würden die EMP-Leitlinien jeden Richter bei der Ausübung seines Ermessens

bei der Anwendung der Vorschriften zur Koordinierung und Zusammenarbeit in den Art. 42 und 57 EuInsVO 2015/848 unterstützen.

Abschnitt IV: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Teil eins

Kapitel I: Grundlagen

Artikel 1. Identifizierung der Parteien

Art. 1 nennt die Parteien des Protokolls und das Datum/die Daten des Abschlusses. Die Unterzeichner des Protokolls werden aufgrund ihrer Fähigkeit, die Masse des Schuldners zu vertreten, persönlich genannt, was zusätzliche Angaben zum Schuldner (Name und relevante Angaben wie Geschäftsadresse, Registereintrag), zur Gerichtsentscheidung (Name des Gerichts einschließlich des Mitgliedstaats, Datum der Ernennung) und zum Verfahren (Name oder Art des Verfahrens und Laufzettel-Nr.) erfordert.

Der Begriff "offizieller Vertreter" wird in dem gesamten EMP verwendet, um sich auf die Person zu beziehen, die die Masse des Schuldners in einem Insolvenzverfahren nach der EuInsVO2015/848 oder einem funktional gleichwertigen Verfahren nach lokalem Recht, z. B. eine Restrukturierungssache, rechtlich verwaltet. Der offizielle Vertreter ist üblicherweise der Insolvenzverwalter, wie er in Art. 2 Abs. 5 EuInsVO 2015/848 definiert und in Anhang B der EuInsVO für die Mitgliedstaaten aufgeführt ist. Der Begriff umfasst auch den Koordinator, der in Koordinierungsverfahren bestellt wird (Art. 71 EuInsVO 2015/848). In Verfahren mit einem eigenverwaltenden Schuldner (Art. 2 Abs. 3 EuInsVO 2015/848) ist es der Schuldner, der das Unternehmen vertritt und daher auch das Protokoll unterzeichnen sollte. Wenn das Gericht einen Insolvenzverwalter bestellt, der die Handlungen des Schuldners überwacht und die Masse (teilweise) kontrolliert, sollte auch der Verwalter unterschreiben.

Wenn der Schuldner oder der zur Vertretung der Masse bestellte Verwalter eine juristische Person ist, ist nach Art. 1 grundsätzlich die Person zu benennen, die in ihrem Namen als Unterzeichner handelt. Dieser Grundsatz wird durch die Erfahrung gestützt, dass die Kommunikation und Zusammenarbeit auf der Grundlage des Protokolls von persönlichem Vertrauen und direkter Kommunikation zwischen Einzelpersonen getragen wird, die häufig zu einer kleineren Gruppe renommierter Insolvenzverwalter gehören. Ob die in Art. 1 genannte Person auch diejenige ist, die rechtlich verpflichtet ist, die in anderen Artikeln des Protokolls enthaltenen Pflichten zu erfüllen, wird in Art. 1 nicht vorgegeben. Der Schuldner solcher verbindlichen Klauseln in einem Protokoll wird stattdessen in der spezifischen Klausel selbst genannt.

Art. 1 beschränkt den Geltungsbereich des Protokolls auf „offizielle Vertreter“. Er umfasst keine Personen oder Gremien, die als Aufsichtspersonen für diese Vertreter fungieren, z. B. einen Richter, ein Gerichtsbeamter oder ein Gläubigerausschuss. Während Gerichte Richtlinien für die Kommunikation und Zusammenarbeit gemäß Teil 2 des EMP beschließen können, würden Aufsichtsorgane kein Protokoll gemäß Teil 1 unterzeichnen. Ihre Funktion würde es erfordern, dass sie solche Vereinbarungen überprüfen und genehmigen und dann auf deren Einhaltung achten.

Der Begriff "Verfahren" weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich von Protokollen hinsichtlich der erfassten Verfahren potenziell breiter ist als der Anwendungsbereich der EuInsVO 2015/848. Protokolle werden routinemäßig von offiziellen Vertretern der Schuldnermasse in "Insolvenzverfahren" im Sinne von Art. 1 Absatz 1 EuInsVO 2015/848 und in teilnehmenden

Mitgliedstaaten, die in Anhang 1 aufgeführt sind sowie von offiziellen Vertretern in Drittstaaten oder anderen Verfahren, z.B. nicht-öffentliche Präventivverfahren oder Schemes of Arrangements, abgeschlossen. Die Möglichkeit, einem Protokoll beizutreten, kann nicht durch Art. 1 Abs. 1 EuInsVO 2015/848 eingeschränkt werden. In diesem Fall würde der Umfang der Zusammenarbeit nicht durch die EuInsVO 2015/848, sondern durch das interne Recht der entsprechenden Mitgliedstaaten (*lex concursus*) bestimmt und könnte unter Umständen der Gegenseitigkeit unterliegen. Es könnte auch sinnvoll sein, dass das Protokoll die Koordinierung mehrerer sanierungsorientierter Verfahren unabhängig davon vorsieht, ob sie die Voraussetzungen in Art. 1 Abs. 1 EuInsVO erfüllen. Der spezifische Zweck des hier entwickelten EMP ist jedoch insofern begrenzt, als dass es nur darauf abzielt, Musterklauseln auf der Grundlage der Anwendbarkeit der EuInsVO 2015/848 und seiner Pflichten zur Zusammenarbeit in Parallelverfahren bereitzustellen. Die in den EMP formulierten Klauseln sind auf diese Parteien zugeschnitten. Wenn Protokolle Parteien aus Drittstaaten oder anderen Verfahren einbeziehen sollen, können die EMP-Klauseln dennoch übernommen werden. Sie sollten jedoch im Hinblick auf zusätzliche rechtliche Aspekte, die Parteien aus Drittstaaten betreffen, überprüft werden.

Um die direkte Kommunikation zu erleichtern, werden die Parteien des Protokolls aufgefordert, relevante Kontaktinformationen, wie eine E-Mail-Adresse, bereitzustellen. Dieser Teil von Art. 1 ist optional (**grün**), wird aber empfohlen.

Artikel 2. Hintergrund

Die Parteien sollten den Hintergrund des Verfahrens beschreiben, wie z. B. die Einzelheiten zur Gründung des Schuldners, seine Unternehmensstruktur und den bisherigen Ablauf der Insolvenz.

Art. 2 ergänzt die in Art. 1 vorgesehenen Informationen über das Verfahren. Erstens ermöglichen die Informationen die sichere Identifizierung des Schuldners. Zweitens liefern sie den faktischen und rechtlichen Kontext des Protokolls und erleichtern es den Parteien, die Auswirkungen des Protokolls zu verstehen und seine möglichen künftigen Entwicklungen vorherzusehen.

Artikel 3. Anwendungsbereich, Zweck und Ziele

Dieser Artikel beschreibt den Anwendungsbereich, den Zweck und die Ziele des Protokolls. Er enthält eine Darstellung des Umfangs der Kommunikation, Zusammenarbeit und Koordinierung, die erforderlich ist, um die in der EuInsVO 2015/848 auferlegten gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Nach der allgemeinen Erläuterung der Leitlinien zielt das Protokoll darauf ab, ein Muster für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien in "Insolvenzverfahren" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EuInsVO 2015/848 bereitzustellen.

Ziel des Protokolls ist es, die in der EuInsVO 2015/848 vorgesehene gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit zu präzisieren, und es den Parteien zu ermöglichen, prima facie nachzuweisen, dass sie die Pflicht zur Zusammenarbeit, die sich aus der EuInsVO oder dem Recht jeder nationalen Rechtsordnung ergibt, erfüllt haben.

Die jeweiligen Ziele und Zwecke der unterzeichnenden Parteien hängen davon ab, ob das Protokoll einen verbindlichen oder unverbindlichen Charakter hat. In beiden Fällen soll es die Zusammenarbeit und Koordinierung des Verfahrens erleichtern, die effektive Abwicklung des Verfahrens sicherstellen, dem Informationsaustausch mit den Vertretern des Verfahrens dienen, den Wert des Schuldnervermögens und der Insolvenzmasse maximieren, die Kosten des Verfahrens reduzieren und gegebenenfalls darauf hinwirken, dass die Parteien verhandeln, einen Sanierungsplan oder einen Vergleich vorzuschlagen, zu erreichen und umzusetzen.

Kapitel II: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4. (Un-)Verbindlichkeit

Dieser Artikel erläutert den ergänzenden Charakter des Protokolls und erklärt, dass es entweder zusätzliche verbindliche Pflichten vorsieht [Variante A] oder nur die wechselseitig erwartete Art der Ermessensausübung bei der Wahrnehmung von Rechten oder Mitwirkungspflichten nach dem jeweils geltenden Recht beschreibt [Variante B].

Die gesetzliche Pflicht eines offiziellen Vertreters, so gut wie möglich mit ausländischen Vertretern zusammenzuarbeiten, wurde in den Insolvenzrechtsordnungen vieler Länder verankert. Art. 41 Abs. 1 EuInsVO 2015/848 legt eine solche Pflicht für Insolvenzverwalter in den meisten EU-Mitgliedstaaten fest. Art. 26 Abs. 1 des UNCITRAL-Model Law on Cross-border Insolvency enthält eine ähnliche Regelung und wurde in einer beträchtlichen Anzahl von Ländern in Kraft gesetzt. Art. 4 beabsichtigt nicht, in diese gesetzlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit oder in andere Pflichten und Rechte nach dem für die Parteien geltenden Recht einzugreifen. Abs. 2 unterstreicht diese Absicht.

Bestehende gesetzliche Mitwirkungspflichten gewähren in der Regel einen erheblichen Ermessensspielraum in Bezug auf Inhalt, Zeitpunkt und Form der Mitwirkungshandlungen. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Grenzen einer gesetzlichen Kooperationspflicht durch die Pflichten der Parteien nach ihrem jeweiligen *lex fori concursus* definiert. Allgemeine Begriffe wie z. B. die Notwendigkeit, im allgemeinen Interesse der Gläubiger zu handeln, lassen einen größeren Ermessensspielraum. Art. 4 soll die daraus resultierende Unsicherheit in Fällen verringern, in denen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich ist, um im Interesse der in Artikel 1 genannten Vertragsparteien nachhaltig zu funktionieren.

Vor diesem Hintergrund können Protokolle in zwei prinzipiell alternativen Varianten ausgeführt werden.

Einerseits [Variante B] könnten Protokolle von den Parteien als "einfache allgemeine Vereinbarungen" gewertet werden, in denen die "die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Parteien hervorgehoben werden [kann], ohne dass dabei auf konkrete Punkte eingegangen wird" (Erwägungsgrund 49 der EuInsVO 2015/848). Ein solches Protokoll würde die Notwendigkeit betonen, Informationen auszutauschen, Entscheidungen zu koordinieren und auf andere Weise zusammenzuarbeiten, ohne dass die Parteien eine rechtlich bindende Vereinbarung eingehen müssten. Aus einem solchen Protokoll würde keine zusätzliche, rechtlich durchsetzbare Verpflichtung folgen. In jedem Fall bleiben die Parteien verpflichtet, die gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit, die sich aus der EuInsVO 2015/848 ergibt, zu erfüllen. Sie müssen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit nachkommen und könnten bei einem Verstoß gegen diese Pflicht die in den geltenden nationalen Gesetzen vorgesehenen Konsequenzen tragen.

Andererseits [Variante A] könnten die Parteien vereinbaren, ein rechtsverbindliches Protokoll zu schließen, insbesondere um verlässliche Mittel und Instrumente der Kommunikation und Zusammenarbeit zu schaffen. Ein solches Protokoll würde häufig die Form einer (wie in Erwägungsgrund 49 der EuInsVO 2015/848 beschrieben) "spezifischen Vereinbarung" annehmen, die einen "Rahmen von Grundsätzen für die Verwaltung mehrerer Insolvenzverfahren" festlegt. Die Parteien müssten bereit sein, ihren Ermessensspielraum in Bezug auf bestimmte Handlungen der Zusammenarbeit zugunsten einer für beide Seiten verlässlichen und möglicherweise sogar durchsetzbaren rechtlichen Regelung einzuschränken. Die Verabschiedung einer solchen Vereinbarung kann die Zustimmung der Aufsichtsorgane nach der *lex fori concursus* erfordern (siehe Art. 5). Der Umfang, in dem verbindliche Pflichten eingegangen werden, sowie die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten können im Rahmen der geltenden Gesetze festgelegt werden (siehe

Art. 9). Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Pflichten und den Folgen im Falle einer Pflichtverletzung werden nach den Bestimmungen des Protokolls entschieden (siehe Art. 12).

Die gesetzliche Kooperationspflicht selbst wird in der Regel durch die für die Parteien geltenden Regeln (*lex fori concursus*) begrenzt. Diese Grenzen sind für alle Arten von Protokollen beachtlich und finden sich in Art. 4 Abs. 3 wieder. Da das Ausmaß dieser Grenzen alles andere als klar und im Allgemeinen schwer im Voraus abzuschätzen ist, insbesondere für ausländische Vertreter, legt Art. 4 eine Pflicht zur rechtzeitigen Benachrichtigung fest, wenn eine Vertragspartei des Protokolls beschließt, die Bedingungen des Protokolls aufgrund von Grenzen gemäß ihrer *lex fori concursus* oder gemäß der EuInsVO 2015/848 nicht einzuhalten. Sie enthält auch eine "comply or explain"-Komponente, um den anderen Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, die Position der widersprechenden Vertragspartei zu kennen und zu verstehen und gegebenenfalls ein Streitbeilegungsverfahren nach Art. 12 einzuleiten. Um einen Anreiz für eine rechtzeitige Mitteilung zu schaffen, kann jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen für die geschädigte Partei einen Grund darstellen, Schadensersatz auf der Grundlage dieses Protokolls und des für die betreffende Partei geltenden *lex fori concursus* zu verlangen.

Artikel 5. Wirksamkeit

Art. 5 erläutert die Art und Weise, wie das Protokoll rechtswirksam wird. Abs. 1 enthält eine Grundregel des Vertragsrechts im Hinblick auf die Erstellung von Urkunden. Die Parteien können auch ein bestimmtes Datum für den Wirkungseintritt angeben.

Abs. 2 sieht zusätzliche Voraussetzungen vor, wenn das Protokoll nach dem für die jeweilige Partei geltenden *lex fori concursus* die Zustimmung des Gerichts oder eines anderen Aufsichtsorgans erfordert, beispielsweise die Zustimmung des Gläubigerausschusses in Deutschland.

Artikel 6. Änderungen und Verzichtserklärungen

Der Artikel erläutert die Art und Weise, wie die Bestimmungen des Protokolls geändert oder aufgehoben werden können, wobei der allgemeine Grundsatz gilt, dass die Änderungen und die Aufhebung denselben Anforderungen entsprechen müssen, die für die Wirksamkeit des Protokolls erforderlich sind.

Fragen, die sich speziell auf die Vereinbarung beziehen, einschließlich der Änderung und Aufhebung derselben, sind für Fälle gedacht, in denen im Laufe des Verfahrens veränderte Umstände oder die Dynamik einer multinationalen Insolvenz berücksichtigt werden müssen. Daher werden sie häufig in Protokollen angesprochen, wie im Jet Airways-Protokoll und im Fall Quebecor (2008), wo festgelegt wurde, dass die Vereinbarung in keiner Weise ergänzt oder geändert werden kann, es sei denn, die Änderung wird von den jeweiligen Gerichten genehmigt.

Der Artikel berücksichtigt, dass die Zustimmung eines Gläubigerausschusses nach nationalem Recht (wie im Fall des ISA-Daisytek-Protokolls) erforderlich sein kann, damit die Vereinbarung wirksam ist. Aus demselben Grund können einige Vereinbarungen zusätzlich zur Genehmigung des Gerichts und des Gläubigerausschusses unter Umständen der Zustimmung weiterer Parteien bedürfen, deren Erklärung dann ordnungsgemäß aufgeführt werden sollte und zu denen neben dem Schuldner auch bestimmte Gläubiger gehören können.

Änderungen können gelegentlich eine Änderung der Bedingungen oder das Hinzufügen einer Partei beinhalten, zu der in einem Gruppenkontext auch ein Insolvenzverwalter gehören kann, der in Verfahren ernannt wird, die weitere Gruppenmitglieder betreffen, wie im Fall Lehman Brothers.

Artikel 7. Abtretung

Die Parteien sollten prüfen, ob und wenn ja, auf welche Weise und in welchem Umfang, die Rechtsposition einer der Parteien als Ganzes oder ihre einzelnen Rechte oder Ansprüche an eine neue

Partei abgetreten werden können. Der Kreis der potentiellen Abtretungsempfänger ist durch den Zweck des Protokolls klar begrenzt, dieser schränkt nämlich bereits den Kreis der Personen, die Partei des Protokolls werden können, ein. (siehe Art. 1).

Aufgrund der Funktion eines jeden Protokolls als Mittel zur Schaffung und als Ausdruck gegenseitigen Vertrauens sollte die Übertragung von Rechten und Pflichten mit Sorgfalt gehandhabt werden und ist in der Regel von der Zustimmung aller Parteien abhängig. Dieser Grundsatz wird in Art. 1 zum Ausdruck gebracht. Er gilt auch für die Belastung von Rechten, da dies eine ähnliche Rechtswirkung hat. Der Rückgriff auf eine Zustimmungserklärung *ex ante* im Protokoll scheint auch nicht hinreichend sicherzustellen, dass die Parteien die Umstände des Falles sorgfältig abwägen, bevor sie einer Abtretung zustimmen.

Unter bestimmten Umständen kann jedoch ein erleichterter Austausch einer Partei sinnvoll und effizient sein. In Rechtsordnungen und bestimmten Verfahren, in denen die Auswechslung des offiziellen Vertreters vorhersehbar ist, könnte das Protokoll bereits im Voraus jeden neu zu ernennenden offiziellen Vertreter erfassen. Abs. 2 bietet eine solche Möglichkeit. Das Eintreten des neu ernannten offiziellen Vertreters erfolgt dann automatisch, es sei denn, die Parteien vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen, auf das Protokoll zu verzichten. Die Option, einer der Parteien das Recht einzuräumen, einseitig vom Protokoll zurückzutreten, kann angesichts des notwendigerweise kooperativen Charakters des Protokolls ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Artikel 8. Haftung der Parteien

Dieser Artikel regelt die Folgen einer Verletzung der Protokollbestimmungen durch eine der Parteien, auf die in Art. 1 des Protokolls Bezug genommen wird. Er sieht zwei verschiedene Arten von Rechtsbehelfen vor, je nachdem, ob das Protokoll verbindlich oder unverbindlich ist.

Im Falle von verbindlichen Protokollen sind die Rechtsbehelfe bei Verstößen, zusätzlich zu den im Protokoll selbst vorgesehenen, diejenigen, die im anwendbaren Recht für Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten von offiziellen Vertretern gemäß Art. 7 Abs. 1 EuInsVO 2015/848 festgelegt sind.

Unverbindliche Protokolle können per Definition nicht verletzt werden. Daher würden Rechtsbehelfe für die Nichteinhaltung dieses Protokolls nicht gelten. Die Parteien sollten sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass sie weiterhin an die in der EuInsVO 2015/848 vorgesehene gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit gebunden sind, die ggf. verletzt sein kann.

Unabhängig davon haben die Parteien stets den Schaden zu ersetzen, der durch die Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung ihrer Absicht entsteht, von den Bestimmungen des Protokolls abzuweichen und der Gründe dafür mitzuteilen (Art. 4).

Sollte dieses Musterprotokoll in einem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren von Parteien verwendet werden, die nicht der EuInsVO 2015/848 unterliegen, sollte das Protokoll die anwendbaren Rechtsbehelfe vorsehen. Ungeachtet des bisher Dargelegten sind alle Rechtsbehelfe, die nach dem für die Parteien geltenden Recht vorgesehen sein könnten, grundsätzlich ebenfalls anwendbar.

Art. 9. Garantien und Durchsetzung

Art. 9 enthält die Zusicherung, dass derjenige, der das Protokoll unterzeichnet hat, auch befugt ist, es gegebenenfalls nach der Genehmigung durch das Gericht oder anderer Aufsichtsgremien in Kraft zu setzen.

Darüber hinaus legt der Artikel den Grundsatz von Treu und Glauben bei der Durchführung des Protokolls fest, der unter anderem in dem Ersuchen an das Gericht oder ein anderes Aufsichtsgremium um eine Genehmigung zur Vornahme bestimmter Handlungen (falls

erforderlich) sowie in der Verpflichtung zum Ausdruck kommt, die andere Partei unverzüglich über die Verweigerung einer solchen Genehmigung zu unterrichten.

Diese Klausel gilt sowohl für verbindliche als auch für unverbindliche Protokolle.

Artikel 10. Sprache

Die (optionale) Klausel setzt den Grundsatz 14 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles um.

Artikel 11. Terminologie und Auslegungsregeln

Der Artikel enthält die Grundsätze der Auslegung des Protokolls. Solche Klauseln sind bei grenzüberschreitenden Verträgen wie Protokollen üblich (siehe z. B. Leitlinie 6 der JIN Guidelines).

Da Protokolle nach der EuInsVO 2015/848 ein mögliches Mittel zur Erfüllung der Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwaltern sind, ist bei der Auslegung von Protokollen die Pflicht zur Zusammenarbeit als der typische Zweck anzusehen, der mit Protokollen erreicht werden soll, so dass ihr Inhalt auch im Wege der Auslegung entsprechend und einheitlich auszulegen ist.

Soweit eine Bestimmung des Protokolls mehr als eine Auslegung zulässt, sind die zwingenden Grenzen der Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Art. 41 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 EuInsVO 2015/848 zu berücksichtigen, wobei davon auszugehen ist, dass die Verwalter, die Parteien des betreffenden Protokolls sind, diese Grenzen bei ihrer Zustimmung zu dem Protokoll ordnungsgemäß beachtet haben.

Daher soll bei Protokollen, die sich auf denselben Schuldner beziehen, das folgende Kriterium *a)* gelten, während bei Protokollen, die sich auf Mitglieder derselben Unternehmensgruppe beziehen, die folgenden Kriterien *a)*, *b)* und *c)* gelten sollen:

- a)* Die Bedeutungen, die mit den Regeln des betreffenden Verfahrens vereinbar sind, haben Vorrang vor etwaigen konkurrierenden Bedeutungen.
- b)* Die Bedeutungen, die für die Wirksamkeit der Verwaltung des Verfahrens angemessener erscheinen, haben Vorrang vor etwaigen konkurrierenden Bedeutungen;
- c)* Die Bedeutungen, die Interessenkonflikte ausschließen, haben Vorrang vor etwaigen konkurrierenden Bedeutungen.

Artikel 12. Streitschlichtung

Als Ausdruck der Verpflichtung zur Zusammenarbeit in der EuInsVO 2015/848 werden Klagen, die die Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung von Bestimmungen im Protokoll betreffen, als Insolvenzsachen anzusehen sein oder zumindest unter den Begriff der "insolvenznahen Angelegenheiten" fallen, wie er in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt und nun in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung definiert ist. Folglich handelt es sich um Fragen, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten derjenigen Insolvenzverfahren entschieden werden sollten, die an der Zusammenarbeit beteiligt sind.

Soweit sich aus dem Protokoll im Einzelfall Ansprüche ergeben könnten, die nach der EuInsVO 2015/848 nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Insolvenzgerichte unterliegen, steht es den Parteien frei, mehrstufige Vereinbarungen zur Beilegung nicht insolvenzbezogener Streitigkeiten vorsehen. Diese Vereinbarungen können eine informelle Pflicht zu Verhandlungen nach Treu und Glauben zur Beilegung der Streitigkeit (Absatz 3), einen formellen Mediationsmechanismus, der von einer Mediationsinstitution nach Wahl der Parteien verwaltet wird (Absatz 4), und einen abschließenden Streitbeilegungsschritt umfassen, der entweder aus einem Gerichtsverfahren (Absatz 5, Variante AA) oder einem Schiedsverfahren (Absatz 5, Variante BB) besteht.

Im Falle der Insolvenz einer Unternehmensgruppe könnte es für ein Unternehmen der Gruppe, das selbst nicht insolvent ist, sinnvoll sein, das Protokoll mit zu unterzeichnen. In einer solchen Situation

wären die Verpflichtungen einer solchen Gesellschaft keine Folge der durch die EuInsVO 2015/848 auferlegten Pflichten, sondern wären rein vertraglicher Natur. Folglich würden alle Ansprüche im Zusammenhang mit den Pflichten einer solchen Gesellschaft, die sich aus dem Protokoll ergeben, in Anwendung der beiden Varianten in Absatz 5 entweder der Wahl des Gerichts oder der darin festgelegten Schiedsvereinbarung unterliegen.

Artikel 13. Anwendbares Recht

Die Bestimmung über das auf das Protokoll anzuwendende Recht ist so formuliert, dass sie nicht in die Anwendbarkeit des in Art. 7 EuInsVO 2015/848 genannten Rechts eingreift.

Insbesondere erkennt der erste Teil der Klausel den Vorrang des in Art. 7 EuInsVO 2015/848 bestimmten Rechts als anwendbares Recht an. Soweit diese Bestimmung anwendbar ist, regelt sie zum einen die von einer der Parteien des Protokolls eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen und zum anderen jede Voraussetzung für den Abschluss des Protokolls und die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Protokoll.

Soweit Art. 7 EuInsVO 2015/848 auf bestimmte vom Protokoll erfasste Aspekte nicht anwendbar sein sollte, besteht der nach Variante AA gewählte Ansatz hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts darin, jede Verpflichtung zu trennen und dem Recht des Verpflichteten zu unterwerfen, anstatt ein einziges, auf das gesamte Protokoll anwendbares Recht zu ermitteln. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass sichergestellt wird, dass das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wurde, nicht nur die gemäß Art. 7 EuInsVO 2015/848 genannten Regelungsgegenstände abdeckt, sondern auch alle zusätzlichen Pflichten oder Verpflichtungen jeder einzelnen Partei des Protokolls.

Unter Variante BB wird den Parteien die Möglichkeit geboten, ein nationales anwendbares Recht zu wählen. Allerdings ist diese Option wiederum auf Fragen beschränkt, die nicht unter Art. 7 EuInsVO 2015/848 fallen.

Kapitel III: Zusammenarbeit und Kommunikation

Artikel 14. Grundsatz der Zusammenarbeit und Koordinierung

Der Wortlaut von Art. 14 entspricht Art. 56 Abs. 1 EuInsVO 2015/848 und Art. 41 Abs. 1 (für Verfahren eines einzelnen Schuldners) EuInsVO 2015/848. Er beinhaltet die allgemeine Kooperationspflicht, die als Oberbegriff verschiedene Verhaltensweisen umfasst, um die beste und effizienteste Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu gewährleisten.

Im Falle eines einzelnen Schuldners, der verschiedenen Insolvenzverfahren unterworfen ist, ist es das Ziel der Kooperationspflicht der offiziellen Vertreter, die effiziente Nutzung, Verwaltung und Verwertung/Liquidation der Insolvenzmasse und die Verwaltung der Verwertung/Abwicklung der Angelegenheiten des Schuldners zu koordinieren.

Die Kooperationspflicht verpflichtet die offiziellen Vertreter auch, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit einer Koordinierung der Verwaltung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten mehrerer zu einer Unternehmensgruppe gehörender Unternehmen zu prüfen, wenn diese von einem Insolvenzverfahren betroffen sind, und gegebenenfalls diese Verwaltung und Beaufsichtigung zu koordinieren.

Die Mitwirkungspflicht beinhaltet, dass geeignete Schritte unternommen werden, um die Möglichkeit einer Restrukturierung des Schuldners oder der Gruppenmitglieder, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, zu ermitteln. Wenn es sich als zweckmäßig erweist, diese Restrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen, umfasst die Pflicht zur Zusammenarbeit die Ergreifung

der erforderlichen Schritte zur Koordinierung von Vorschlägen, die Aushandlung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans oder eines koordinierten Restrukturierungsplans.

Schließlich wird die Pflicht zur Zusammenarbeit so verstanden, dass alle geeigneten Schritte unternommen werden, um die Möglichkeit einer koordinierten Liquidation der Masse des einzelnen Schuldners oder einer Unternehmensgruppe zu ermitteln und gegebenenfalls Vorschläge sowie die Verhandlung und Durchführung einer koordinierten Liquidation zu organisieren.

Die Parteien können auch bei der Koordinierung und dem Ergreifen von Maßnahmen zusammenarbeiten, die sich auf die Beschäftigung oder die Auszahlung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer sowie auf künftige Zahlungen an die Arbeitnehmer, einschließlich der Altersversorgung, auswirken könnten.

Artikel 15. Weitergabe von Informationen

Die Pflicht der Parteien, sich gegenseitig zu informieren, ist im EU-Recht geregelt. Art. 41 Abs. 2 lit. a EuInsVO 2015/848 sieht vor, dass die jeweiligen Insolvenzverwalter einander so bald wie möglich alle Informationen mitteilen sollten, die für das andere Verfahren, das denselben Schuldner betrifft, von Bedeutung sein können. Dementsprechend sieht Art. 56 Abs. 2 lit. a EuInsVO 2015/848 die gleiche Kommunikationspflicht für Insolvenzverwalter vor, die in Verfahren bestellt werden, die Mitglieder einer Unternehmensgruppe betreffen.

Artikel 15 des EMP detailliert diese Pflichten auf der Grundlage einer Unterscheidung zwischen Informationen in Verfahren, die öffentlich zugänglich sind, und Informationen, die nicht öffentlich sind. Für letztere sind weitere Differenzierungen optional.

Zur Erfüllung der beiderseitigen Mitteilungspflichten haben die Parteien prozessuale und nicht prozessuale Themen auszutauschen, wie z. B.:

- a) die Vermögenswerte,
- b) die geplanten oder laufenden Maßnahmen zur Rückgewinnung von Vermögenswerten: Zahlungsklagen oder Anfechtungsklagen,
- c) die Möglichkeiten der Vermögensverwertung,
- d) die Frist für die Anmeldung von Forderungen,
- e) die angemeldeten Forderungen,
- f) die Prüfung von Forderungen und dahingehende Streitigkeiten,
- g) die Rangfolge der Gläubiger,
- h) geplante Sanierungsmaßnahmen,
- i) vorgeschlagene Vergleiche,
- j) Pläne für die Verteilung der Quote,
- k) den Fortgang der Arbeiten im Verfahren.

Dies berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes.

Artikel 16. Zugang zu Daten

Diese (optionale) Klausel legt die Art und Weise der Weitergabe relevanter Informationen weiter fest. Sie ist den Klauseln der Artikel 4.6.1, 4.6.3 und 4.7 des *Lehman protocol* nachempfunden. Solche

Klauseln könnten in Fällen relevant sein, in denen Informationen zentral von einer Unternehmensgruppe gehalten werden.

Wenn die geteilten Informationen personenbezogene Daten betreffen, muss die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) beachtet werden. Art. 6 DSGVO erlaubt die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) und vor allem, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Möglichkeit der Übermittlung unter bestimmten Umständen ist zulässig, „wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat, wenn die Übermittlung gelegentlich erfolgt und im Rahmen eines Vertrags oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, sei es vor Gericht oder auf dem Verwaltungswege oder in außergerichtlichen Verfahren, wozu auch Verfahren vor Regulierungsbehörden zählen, erforderlich ist.“ (Erwägungsgrund 111 DSGVO). In Erwägungsgrund 113 heißt es: „Übermittlungen, die als nicht wiederholt erfolgend gelten können und nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betreffen, könnten auch zur Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen möglich sein, sofern die Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen und der Verantwortliche sämtliche Umstände der Datenübermittlung geprüft hat. Der Verantwortliche sollte insbesondere die Art der personenbezogenen Daten, den Zweck und die Dauer der vorgesehenen Verarbeitung, die Situation im Herkunftsland, in dem betreffenden Drittland und im Endbestimmungsland berücksichtigen und angemessene Garantien zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten vorsehen (...)“.

Grenzüberschreitende Übermittlungen (Art. 23 DSGVO) unterliegen ebenfalls den allgemeinen Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 24 DSGVO (oder der gemeinsam Verantwortlichen, Art. 26 DSGVO), sodass insbesondere die für Übermittlungen geltenden Schutzbestimmungen (Kapitel V DSGVO) zu beachten sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Informationsaustausch in Insolvenzverfahren in einigen Fällen zu Interessenkonflikten führen kann. Solche Konflikte, die zugleich als Grenze für die Informations- und Kooperationspflicht fungieren, können vor allem im Rahmen von Insolvenzen in Unternehmensgruppen entstehen, bei denen ein Insolvenzverwalter faktisch sofort Zugang zu allen Informationen über die Mitglieder der Gruppe erhält. Dazu können vertrauliche Informationen und andere sensible Daten aus finanzieller Sicht gehören, die den Entscheidungsprozess beeinflussen könnten, sowie gruppeninterne Finanzvereinbarungen, die für ein Gruppenmitglied schädlich sind, das ohne die Weitergabe der Informationen nicht so geschädigt worden wäre. Um diese Probleme zu lösen, enthalten einige Protokolle Mediations- oder Konfliktlösungsmechanismen.

Artikel 17. Untersuchung und Verwertung von Vermögenswerten

Art. 17 entwickelt die in der EuInsVO 2015/848 festgelegten Regeln zur Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Insolvenzverwaltern in zwei Aspekten weiter: zum einen bei der Ermittlung und Wiedererlangung verborgener Vermögenswerte des Schuldners („asset tracing“, Absätze 2, 3 und 4 (c)) und zum anderen bei der Verwendung, Verfügung und Verwertung dieser Vermögenswerte (Absätze 4 (a)-(b) bis (6)). In diesem Bereich verbessert eine Reihe von internationalen Initiativen bereits das grenzüberschreitende Insolvenzrecht, wobei insbesondere auf das UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency, das Insol Europe IOH Statement und die ALI-III Global Principles verwiesen werden muss. Die dort definierten „best practice“ Standards erläutern die Notwendigkeit der Koordination in Fragen der Suche und Verwertung von Vermögenswerten, die sich in verschiedenen Rechtsordnungen befinden, durch die Vereinbarung

ähnlicher Standards und Verfahren. Internationale Protokolle enthalten daher seit jeher eine breite Palette von Bestimmungen zu diesem Zweck. Der Inhalt der EMP-Klausel orientiert sich an Bestimmungen, die in Protokollen von *Sendo* und *Lehman Brothers* enthalten sind. Bestimmungen in Bezug auf Transaktionen mit Vermögenswerten des Schuldners, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, sowie die Einrichtung getrennter Konten in Absatz 5 sind aus dem *AgriBio Tech Protocol* entlehnt.

Die Bestimmungen des Art. 17 erleichtern die wirksame Koordinierung zwischen den Parteien in parallelen Insolvenzverfahren mit dem Ziel, eine effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen. Sie tragen einerseits dazu bei, die Masse zu vergrößern, die den Gläubigern zur Verfügung steht, und sollen andererseits Maßnahmen oder Entscheidungen vermeiden, die den Wert zum Nachteil der Gläubiger vernichten können. Ebenso tragen diese Bestimmungen dazu bei, die Sicherheit bei der Abwicklung von Parallelinsolvenzverfahren zu erhöhen, da sie den Parteien Regeln an die Hand geben, die festlegen, wie mit dem Vermögen des Schuldners zu verfahren ist, das für die Durchführung eines Sanierungsplans wertvoll sein kann. Darüber hinaus gehen die in diesem Artikel genannten Regeln davon aus, dass die Parteien die Möglichkeit einer Restrukturierung des Schuldners prüfen und ihre Bemühungen zur Ausarbeitung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans koordinieren müssen (siehe Art. 41 Abs. 2 lit. b EuInsVO 2015/848; siehe auch Art. 56 Abs. 2 lit. c im Falle von Gruppen). Zu diesem Zweck unterstreicht Art. 17 die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwaltern, um die finanzielle Lage des Schuldners zu ermitteln (Abs. 2 lit. b).

Konkret wird in den Absätzen 2 und 3 daran erinnert, dass die Partei, die nach dem in dem Mitgliedstaat des eröffneten Insolvenzverfahrens geltenden Recht bestellt wurde (*lex fori concursus*), Nachforschungen in Bezug auf das in anderen Mitgliedstaaten befindliche Vermögen des Schuldners anstellen und alle erforderlichen Rechtsbehelfe gegen das in diesen Mitgliedstaaten befindliche Vermögen einlegen kann, um es wiederzuerlangen (siehe Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 lit. c und m und Art. 21 Abs. 2 EuInsVO 2015/848).

Darüber hinaus begründet Absatz 4 für diejenige Partei, die ein Recht an einem bestimmten Vermögenswert oder an einer Gesamtheit von Vermögenswerten im Ausland hat, die Pflicht, dieses Recht gegenüber der Partei anzuzeigen, zu deren Insolvenzmasse der Vermögenswert gehört. Zugleich wird letzterer Partei auferlegt, die andere Partei zu konsultieren, bevor bestimmte Entscheidungen über die Vermögenswerte getroffen werden (z. B. der Verkauf von Vermögenswerten, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitern, die diese Vermögenswerte verwalten, oder die Einleitung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte - was im Falle von Unternehmensgruppen von besonderem Interesse sein kann). Diese Benachrichtigung soll verhindern, dass Maßnahmen ergriffen werden, die den Interessen der Parteien schaden können und zugleich eine effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens erleichtern. Auch kann die betroffene Partei auf der Grundlage dieser Informationen das zuständige Gericht ersuchen, jede Maßnahme zu ergreifen, die zum Schutz ihrer Interessen erforderlich ist (z. B. die Aussetzung der Verwertung der Masse zu beantragen; siehe Art. 46 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 EuInsVO 2015/848).

Aus dem gleichen Grund (Vermeidung schädigender Entscheidungen und Ermöglichung von Rechtsschutz) legt Abs. 5 den offiziellen Vertretern die Verpflichtung auf, bestimmte Handlungen nicht ohne vorherige Rücksprache mit den in den anderen Insolvenzverfahren bestellten offiziellen Vertretern vorzunehmen, wenn diese die koordinierte Lösung der Insolvenz beeinträchtigen können.

Darüber hinaus trägt diese Bestimmung der Tatsache Rechnung, dass eine Sanierung die Veräußerung von Vermögenswerten beinhalten kann (z. B. den Verkauf bestimmter Vermögenswerte als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens), sodass es möglich ist, den Wertverlust zu vermeiden, der im Allgemeinen mit einer Zerschlagung verbunden ist (wie z. B. im Fall von *KPN-Qwest NV*). Für diese

Fälle verweist Absatz 6 auf die allgemeinen Vorschriften für Genehmigungen und führt eine Bestimmung ein, die sich auf den gemeinsamen Verkauf von Vermögenswerten bezieht, die in verschiedenen Mitgliedstaaten belegen sind. Die EuInsVO 2015/848 verlangt, dass die *lex concursus* von Verfahren zu Verfahren das Genehmigungsregime für die Veräußerung von Vermögenswerten und andere Transaktionen bestimmen soll (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c EuInsVO 2015/848). Im Gegensatz zu den allgemeinen Erfahrungen aus früheren internationalen Protokollen, die oft detaillierte Bestimmungen zu den Anforderungen und der Genehmigung bestimmter Handlungen und Transaktionen enthalten, enthält dieser Absatz einen Verweis auf die nach der *lex concursus* anwendbaren Regeln, die bestimmen, welches die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung ist und in welchen Fällen diese Genehmigung erforderlich ist. Auf diese Weise macht das Musterprotokoll den Vertragsparteien bewusst, dass es dem innerstaatlichen Recht des Eröffnungsstaates obliegt, zu bestimmen, ob eine solche Genehmigung erforderlich ist (in bestimmten Fällen ist oft keine Genehmigung erforderlich, z. B. bei Geschäften des täglichen Lebens) und welche Stelle sie erteilen soll (z. B. ein Gericht oder ein Gläubigerausschuss). Es steht den Parteien jedoch frei, solche Bestimmungen weiterzuentwickeln und maßgeschneiderte Regeln für bestimmte Transaktionen aufzunehmen (z. B. die Notwendigkeit, den anderen Vertragsparteien tägliche Transaktionen, die einen bestimmten Betrag überschreiten, mitzuteilen). In diesem Sinne enthält dieser Absatz eine besondere Bestimmung für Rechtsgeschäfte über Vermögenswerte, die in verschiedenen Mitgliedstaaten belegen und Gegenstand verschiedener Insolvenzverfahren sind (z. B. Verkauf verschiedener Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten). Demnach bedürfen diese Transaktionen der gemeinsamen Zustimmung der zuständigen Stellen in jeder Rechtsordnung (z. B. Gerichte oder Gläubigerausschüsse). Schließlich sieht dieser Absatz vor, dass der Erlös aus dem gemeinsamen Verkauf von Vermögenswerten auf einem getrennten Konto verbleibt, um sicherzustellen, dass er unter den Verfahren verteilt wird, sofern die zuständige Stelle nichts anderes beschließt.

Artikel 18. Beaufsichtigung des Schuldners

Im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit, die durch die EuInsVO 2015/848 auferlegt wird, zielt dieses Protokoll in erster Linie darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den offiziellen Vertretern zu erleichtern, die in mehreren in verschiedenen Staaten eröffneten Insolvenzverfahren bestellt werden, unabhängig davon, ob sie sich auf denselben Schuldner oder auf mehrere Mitglieder derselben Unternehmensgruppe beziehen. In beiden Fällen behält der Insolvenzschuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse und hat die Befugnis, Entscheidungen zu treffen, die sich auf die anderen Verfahren auswirken können. Infolgedessen sieht Absatz 1 vor, dass auch der Schuldner in Eigenverwaltung Partei des Protokolls werden kann. In der Tat ist es sehr wünschenswert, dass auch der Schuldner dieses Protokoll unterzeichnet und die offiziellen Vertreter sollten die Unterzeichnung und Einhaltung des Protokolls fördern.

Unabhängig davon kann der nicht-eigenverwaltende Schuldner ermächtigt werden, Entscheidungen zu treffen, die bei der Verwaltung von Vermögenswerten oder der Verwaltung von Insolvenzverfahren zu treffen sind. Die Kooperationspflicht der offiziellen Vertreter sollte auch die Verpflichtung beinhalten, dafür zu sorgen, dass der Schuldner keine der Entscheidungen, zu denen er berechtigt wäre, ohne vorherige Rücksprache mit den offiziellen Vertretern der anderen offenen Verfahren trifft.

In einigen Rechtsordnungen ist der Schuldner berechtigt, einseitig einen Sanierungsplan ohne die Genehmigung des Insolvenzverwalters vorzuschlagen. Sollte dies der Fall sein, wird das Protokoll die Möglichkeit des Insolvenzschuldners, einen Sanierungsplan fristgerecht vorzulegen, nicht einschränken. Ziel ist es vielmehr nur, die in Art. 41 EuInsVO 2015/848 für einen einzelnen Schuldner vorgesehenen Wirkungen auf Unternehmensgruppen zu replizieren. Mit anderen Worten: Wenn es für die effiziente Verwaltung der Insolvenzverfahren, die über verschiedene Mitglieder

derselben Gruppe eröffnet wurden, erforderlich ist, müssen die Insolvenzverwalter aufgrund ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit die Handlungen der eigenverwaltenden Schuldner überwachen, um zu verhindern, dass diese einseitige Entscheidungen treffen, die den anderen Verfahren schaden könnten.

Art. 19. Verfahrensfinanzierung

Art. 19 regelt den Zugang zu Verfahrensfinanzierungen. Die Klausel sieht vor, dass die Parteien zusammenarbeiten sollen, um den Zugang zu neuen Finanzierungen zu erleichtern. Sie kann insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren insolventer Konzerne von großer Bedeutung sein.

Die Zusammenarbeit könnte unter anderem darin bestehen, dass ein Mitglied der Unternehmensgruppe in einem Insolvenzverfahren ein Sicherungsrecht an seinen Vermögenswerten für eine von einem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe bereitgestellte Verfahrensfinanzierung einräumen darf.

Das Mindestmaß der Kooperationsmaßnahme geht dahin, dass die Partei, die eine neue Finanzierung beabsichtigt, verpflichtet ist, diese Absicht den anderen Parteien mitzuteilen.

Artikel 20. Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens

Im Rahmen der durch die Art. 41-44 EuInsVO 2015/848 geschaffenen Kooperationspflichten umfasst Art. 20 die Bedeutung der präventiven Kommunikation zwischen den Parteien des Protokolls, wenn die Parteien ein weiteres Insolvenzverfahren einleiten oder einer Zusicherung nach Art. 36 EuInsVO 2015/848 zustimmen wollen.

Die neue Verordnung erkennt die Notwendigkeit einer Angleichung von Haupt- und Sekundärverfahren an und warnt vor weiteren Verfahren, wenn diese die effiziente Verwaltung der Insolvenzmasse behindern können, ohne dass es dafür einen hinreichenden Grund oder ein entgegengesetztes Interesse auf Seiten der antragstellenden Partei gibt. Um jedoch eine Unvereinbarkeit mit den für das jeweilige Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften zu vermeiden, beinhaltet Art. 20 nur die Pflicht, vor der Abgabe relevanter Erklärungen oder Anträge mit den anderen Parteien nach Treu und Glauben Einvernehmen herzustellen. Der fakultative Charakter des letzten Absatzes erklärt sich auch aus der Tatsache, dass nach einigen nationalen Rechtsvorschriften eine gesetzliche Insolvenzantragspflicht besteht.

In Bezug auf die anderen Bestimmungen des Artikels berücksichtigt Abs. 1 (a) den Fall eines einzelnen Schuldners mit Vermögenswerten im Ausland und mögliche Sekundärverfahren nach deren Entdeckung, während (b) den Fall einer grenzüberschreitenden Unternehmensgruppe und mögliche weitere Hauptverfahren für Teile der Gruppe umfasst, die noch nicht insolvent sind und von einer Partei des Protokolls kontrolliert werden.

Artikel 21. Sanierungspläne

Die Behebung der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder einer Unternehmensgruppe kann manchmal die Sanierung des Schuldners oder mehrerer Schuldner in einer Unternehmensgruppe erfordern. Bei mehreren, in verschiedenen Rechtsordnungen anhängigen Insolvenzverfahren erfordert eine solche Reorganisation ein koordiniertes Vorgehen und kann von vornherein durch unzureichende Sanierungsplanoptionen nach dem geltenden Recht einiger Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Art. 21 trägt dem Koordinationsbedarf Rechnung, indem er die gemeinsame Entwicklung von Sanierungsplänen sicherstellt und dabei die Parteien des Protokolls einbezieht. Die Klausel geht davon aus, dass ein einziger, für alle Beteiligten verbindlicher Plan nicht erreichbar ist.

Art. 21 Abs. 1 definiert als Kernziel, einen identischen Sanierungsplan für die finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder der Gruppe in den jeweiligen Verfahren vorzulegen. Sofern der

Sanierungsplan keine Beteiligung aller Vermögensmassen erfordert, können die in der Klausel aufgestellten Bestimmung auch nur einiger der Unterzeichner des Protokolls treffen.

Abs. 2 erweitert die Koordinierungsbemühungen auf vorbereitende Maßnahmen in einem Sanierungsplanverfahren nach der *lex fori concursus*.

Abs. 3 hebt die Notwendigkeit hervor, den Zeitpunkt der Planeinreichung in den Verfahren der unterschiedlichen Länder zu koordinieren. Er verpflichtet die in der Klausel benannten Parteien, gemeinsam zu handeln.

Art. 21 soll die in Art. 41 Abs. 2 lit. b EuInsVO 2015/848 und Art. 56 Abs. 2 lit. c EuInsVO 2015/848 vorgesehenen Pflichten konkretisieren, wonach die Verwalter verpflichtet sind, die Möglichkeit einer Restrukturierung des (einzelnen) Schuldners oder der Gruppenmitglieder zu prüfen und, sofern eine solche Möglichkeit besteht, die Ausarbeitung und Umsetzung eines koordinierten Sanierungsplan zu koordinieren. Weitere Pflichten sind darin nicht enthalten. Für die Parteien des Protokolls, die nicht an die Pflichten der EuInsVO 2015/848 gebunden sind, würde die Klausel eine ähnliche Verpflichtung einführen (sofern die Klausel rechtsverbindlich sein soll). Dies stünde im Einklang mit der Pflicht zur Koordinierung in einem Gruppeninsolvenzverfahren nach Art. 13 Abs. 1 des UNCITRAL-Model Law on Enterprise Group Insolvency. Sie wird auch im UNCITRAL Practice Guide on Cross-Border Insolvency Cooperation (Part III, paragraphs 113-117) empfohlen.

Art. 22 Feststellung von Ansprüchen

Diese **fakultative** Bestimmung zielt auf die Beilegung von innerbetrieblichen Streitigkeiten in Fällen ab, in denen solche Streitigkeiten ein wesentliches Hindernis für eine zeitnahe Lösung darstellen.

Ziel der Klausel ist es, die Effizienz der Verwaltung der betreffenden Insolvenzverfahren zu erhöhen und den Zeitverlust und die Kostensteigerung zu vermeiden, die sich aus Streitigkeiten über konzerninterne Forderungen ergeben.

Um dieses Ziel zu erreichen, enthält Art. 22 drei Ansätze:

- (a) Er ermöglicht die konventionelle Erstellung einer gemeinsamen Buchführung, die als Grundlage für die Berechnung von Forderungen zwischen Unternehmen dient.
- (b) Er verpflichtet die Parteien, etwaige Differenzen über die Buchführung außergerichtlich zu klären.
- (c) Er ermöglicht die Schaffung eines "*Ad-hoc*"-Gremiums, um einen Streit über Ansprüche zwischen Unternehmen in einem außergerichtlichen Verfahren zu lösen.

Der Wortlaut ist dem *Lehman*-Protokoll entnommen.

Artikel 23. Verteilung

Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Verteilung der Masse in Fällen zu organisieren, in denen Gläubiger Forderungen in parallelen Insolvenzverfahren angemeldet haben. Im Rahmen der EuInsVO 2015/848 sollen die Regeln für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen durch das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung bestimmt werden (Art. 7 Abs. 2 lit. h EuInsVO 2015/848). In den meisten Fällen sind diese Bestimmungen für die nationalen Gerichte verbindlich (z. B. Spanien, Deutschland, Italien usw.).

Absatz 1 fordert die Parteien auf, sich an die "*Hotchpotch*"-Regel zu halten, die gilt, wenn über die Masse des Schuldners parallele Insolvenzverfahren als Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden, sodass die Gläubiger ihre Forderungen in beiden Verfahren anmelden können (Art. 45 EuInsVO 2015/848) und Teilzahlungen an die Gläubiger in einem dieser Verfahren erfolgen (Art. 23 Abs. 2 EuInsVO 2015/848). Diese Bestimmung gilt für jeden Schuldner, unabhängig von seiner

Eigenschaft als einzelner Schuldner oder Mitglied einer Gruppe (siehe Abschnitt 8.2 des *Lehman-Protokolls*). Diese Vorschrift sollte jedoch nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in denen parallele Verfahren gegen mehrere verschiedene Schuldner (d. h. die Mitglieder einer Unternehmensgruppe, die Schuldner und Bürge(n) sind) eröffnet werden. In diesen Fällen konkurrieren die Gläubiger nicht über Teile derselben Masse, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden. Vielmehr streiten sie über verschiedene Insolvenzmassen. Es besteht also keine Notwendigkeit, für Fairness unter den Gläubigern von verschiedenen Schuldnern zu sorgen.

Im Anwendungsbereich der EuInsVO 2015/848 gilt diese Vorschrift ohnehin. Sie kann daher insbesondere in Fällen von Interesse sein, in denen auch in einem Drittstaat ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird. Die Klausel sorgt dann dafür, dass in mitgliedstaatlichen Insolvenzverfahren solange keine Wertverteilung zugunsten von Gläubigern vorgenommen wird, die bereits eine Teilzahlung in einem Insolvenzverfahren eines Drittlands erlangt haben, bis die übrigen Gläubiger desselben Rangs bereits eine anteilig gleichwertige Zahlung in einem mitgliedstaatlichen Insolvenzverfahren erhalten haben. Für diese Fälle ist es zudem sinnvoll, den Gläubiger zu verpflichten, Informationen über die in diesen Verfahren erzielten Quotenauszahlungen vorzulegen und jede Zahlung an die erneute Vorlage dieser Informationen zu knüpfen.

Im Einzelnen: Wie bereits erwähnt, gewährleistet diese Vorschrift eine gerechte Verteilung des Wertes unter den Gläubigern, die eine Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren haben und Teilzahlungen erhalten. In dieser Situation wird davon ausgegangen, dass die Gläubiger berechtigt sind, eine Forderung in Höhe ihres Gesamtwerts in den verschiedenen Verfahren nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung anzumelden. Allerdings können die Gläubiger nicht mehr als 100 % des Wertes ihrer Forderungen erlangen. Erhalten die Gläubiger in einem der Verfahren nur eine Teilzahlung, so sind sie dennoch berechtigt, an der Wertverteilung in anderen Verfahren teilzunehmen. Allerdings sollen sie nach dieser Vorschrift erst dann eine Zahlung erhalten, wenn die übrigen Gläubiger derselben Klasse bereits eine verhältnismäßig gleichwertige Zahlung erhalten haben ("solange die Zahlung an die anderen Gläubiger derselben Klasse verhältnismäßig geringer ist als die Zahlung, die der Gläubiger bereits erhalten hat"). Da alle Vermögenswerte demselben Schuldner gehören, kommen die Gläubiger, die bereits eine Teilzahlung erhalten haben, nicht in den Genuss einer zusätzlichen Zahlung, bevor die übrigen Gläubiger derselben Klasse die Möglichkeit hatten, zumindest anteilig den gleichen Wert zu erhalten, den sie bereits in anderen Verfahren erhalten haben. Die Einbeziehung ihrer Forderungen in die betreffende Klasse ist nach dem für das Insolvenzverfahren geltenden nationalen Recht zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 lit. i EuInsVO 2015/848).

Zur Umsetzung dieser Vorschrift ist es für den Insolvenzverwalter wichtig, sich über den in den verschiedenen Parallelverfahren beschlossenen Verteilungsplan und die auf dessen Grundlage an die Gläubiger zu zahlenden oder bereits gezahlten Ausschüttungen zu informieren (Abs. 3).

Abs. 2 enthält eine spezielle Regelung für Forderungen, die durch eine Garantie gesichert sind. Diese Klausel taucht in mehreren nationalen Gesetzgebungen auf (z. B. Art. 438 der spanischen Insolvenzordnung) und wurde auch in einige Protokolle übernommen (z. B. Abschnitt 8(3) des *Lehman-Protokolls*). Sie geht davon aus, dass ein Gläubiger, der eine Forderung mit einer Garantie besitzt, berechtigt ist, eine Forderung im eröffneten Insolvenzverfahren gegen den Schuldner ("direkte Forderung") und den Garantiegeber ("Garantieforderung") anzumelden. Wie bereits erläutert, ist der Gläubiger, wenn die Garantie den vollen Betrag der Forderung abdeckt, berechtigt, die volle Forderung in beiden Verfahren anzumelden. Deckt die Garantie dagegen nur einen Teil der Forderung ab, ist er nur berechtigt, den vollen Betrag der Forderung im Insolvenzverfahren des Schuldners anzumelden und nur den Teil der Forderung, der dem von der Garantie abgedeckten Betrag entspricht, im Insolvenzverfahren des Garanten.

Es entspricht der Aufgabe von Insolvenzverwaltern, sicherzustellen, dass die von einem Gläubiger in den verschiedenen Insolvenzverfahren, in denen er seine Forderungen anmelden kann, erzielten Quoten den Gesamtbetrag seiner (höchsten) Forderung nicht übersteigen. In diesem Zusammenhang bietet Abs. 3 ein nützliches Instrument, um vor einer Zahlung zu prüfen, ob eine Forderung in anderen Insolvenzverfahren ganz oder teilweise beglichen wurde. Nach diesem Absatz ist der Insolvenzverwalter einerseits berechtigt, aus anderen Verfahren Informationen über die an die Gläubiger zu leistenden Zahlungen oder die bereits geleisteten Zahlungen nach dem in diesen Verfahren beschlossenen Verteilungsplan einzuholen. Andererseits erlegt diese Vorschrift den Verwaltern die entsprechende Verpflichtung auf, die Informationen über die nach dem Verteilungsplan zu leistenden oder bereits geleisteten Zahlungen an die Gläubiger weiterzugeben.

Kapitel IV: Kosten

Artikel 24. Kosten und Gebühren

Im Rahmen der Verwaltung eines grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens können Kosten für die Ermittlung des Schuldnervermögens, die Vergütung des Insolvenzverwalters, die Kosten des Verfahrens usw. anfallen. Diesbezüglich belässt die Kostenklausel die Kosten dort, wo sie entstanden sind, und folgt damit dem allgemein angenommenen Grundsatz, dass Verpflichtungen, die dem Insolvenzverwalter entstehen, aus der jeweiligen Insolvenzmasse zu finanzieren sind.

Was die Kooperations- und Kommunikationskosten zwischen den Verfahren betrifft, so wird dieser allgemeine Grundsatz zwar nicht ausdrücklich auf allgemeiner Ebene erfasst, aber in Art. 59 EuInsVO 2015/848 in Bezug auf eine Unternehmensgruppe bestätigt, da die in Art. 56 bis 60 vorgesehenen Kooperations- und Kommunikationskosten, die einem Insolvenzverwalter oder einem Gericht entstehen, als Kosten und Auslagen des jeweiligen Verfahrens gelten.

Unbeschadet der Einhaltung von Art. 7 Abs. 2 lit. 1 EuInsVO 2015/848, wonach die *lex concursus* auch regelt, wer die im Insolvenzverfahren anfallenden Kosten und Auslagen zu tragen hat, kann in Fällen, in denen eine Insolvenzvereinbarung parallele Insolvenzverfahren umfasst, die Aufteilung der Kosten zwischen diesen Verfahren ausdrücklich vorgesehen werden, indem z. B. die *CoCo-Guidelines* übernommen werden. Insbesondere wird gemäß Leitlinie 11.2 in Fällen, in denen sowohl Haupt- als auch Nicht-Hauptverfahren betroffen sind, empfohlen, dass Verbindlichkeiten und Gebühren, die dem Insolvenzverwalter im Hauptverfahren vor der Eröffnung eines etwaigen Nicht-Hauptverfahrens entstanden sind, aber Vermögenswerte betreffen, die zur Masse gehören, aus der dem Nicht-Hauptverfahren entsprechenden Masse finanziert werden sollten.

Europäisches Musterprotokoll

Inhalt

Teil 2

Musterprotokoll für Gerichte

Kapitel I: Grundlagen

Artikel 1. Identifizierung der Parteien

Dieses Protokoll ist datiert auf den TT/MM/JJJJ und wird abgeschlossen zwischen

Richter _____ (Vorname Nachname Anschrift) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im [Insolvenz-]Verfahrens über das Vermögen des Schuldners (Name und relevante Angaben zum Schuldner), das durch Entscheidung des Gerichts _____ (Gericht und Mitgliedstaat angeben) vom _____ (Datum TT/MM/JJJJ einfügen) in dem Verfahren _____ (Verfahrensdetails angeben, z. B. Art des Verfahrens, Aktenzeichen) eröffnet wurde.

UND

Richter _____ (Vorname Nachname Anschrift) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im [Insolvenz-]Verfahrens über das Vermögen des Schuldners (Name und relevante Angaben zum Schuldner), das durch Entscheidung des Gerichts _____ (Gericht und Mitgliedstaat angeben) vom _____ (Datum TT/MM/JJJJ einfügen) in dem Verfahren _____ (Verfahrensdetails angeben, z. B. Art des Verfahrens, Aktenzeichen) eröffnet wurde.

Artikel 2. Zweck und Ziele

(1) Ziel dieses Gerichtsprotokolls ist es, die Koordinierung der Verwaltung von internationalen Insolvenzverfahren, die denselben Schuldner betreffen, durch die Verwendung eines Protokolls zu erleichtern.

(2) Diese Regeln zielen insbesondere darauf ab,

(a) die effiziente und rechtzeitige Koordination und Bearbeitung von Parallelverfahren zu erleichtern;

(b) bei der Bearbeitung von Parallelverfahren sicherzustellen, dass die Interessen aller Beteiligten beachtet werden;

(c) die Identifizierung, Erhaltung und Maximierung der Vermögenswerte des Schuldners, einschließlich des Unternehmens des Schuldners, zu fördern;

(d) die Verwaltung der Masse in einer Weise sicherzustellen, die der Höhe des verwalteten Geldbetrags, der Art des Verfahrens, der Komplexität der Fragen, der Anzahl der Gläubiger und der Anzahl der an Parallelverfahren beteiligten Gerichtsbarkeiten angemessen ist;

(e) durch die gemeinsame Nutzung von Informationen Kosten zu reduzieren und

(f) Rechtsstreitigkeiten, Kosten und Unannehmlichkeiten für die Parteien in Parallelverfahren zu vermeiden oder zu minimieren.

Kapitel II: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3. Grenzen

(1) Die Akzeptanz und Durchführung dieses Protokolls beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Durch die Akzeptanz und Durchführung dieses Protokolls wird die Unabhängigkeit der Tätigkeit der an dem Protokoll beteiligten Gerichte nicht beeinträchtigt.

(2) Diese Regelungen beabsichtigen nicht:

(a) in die unabhängige Rechtsprechung eines beteiligten nationalen Gerichts einzugreifen, insbesondere nicht in seine Kompetenzen oder seine Aufsicht über einen Insolvenzverwalter;

(b) mit den nationalen Vorschriften oder ethischen Grundsätzen zu kollidieren, an die ein Insolvenzverwalter nach dem geltenden nationalen Recht und den Berufsregeln gebunden ist;

(c) ein Gericht daran zu hindern, eine Maßnahme zu verweigern, die offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung der Gerichtsbarkeit verstoßen würde, oder

(d) Zuständigkeiten zu begründen oder zu ändern, materielles Gesetzesrecht zu ändern, in Funktionen oder Pflichten einzugreifen, die sich aus geltendem Recht und Berufsregeln ergeben, oder in sonstiges nationales Recht einzugreifen.

(3) Dieses Protokoll ist rein verfahrensrechtlicher Natur. Seine Akzeptanz beinhaltet weder eine Einschränkung von noch einen Verzicht auf gerichtliche Entscheidungsbefugnisse, Zuständigkeiten oder Kompetenzen. Es soll ferner weder eine erhebliche Veränderung des Streitgegenstands vor einem der Gerichte noch eine Einschränkung der materiellen Rechte und Ansprüche darstellen.

Artikel 4. Auslegung

Bei der Auslegung dieses Protokolls sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit gebührend zu berücksichtigen, seine Regeln konsistent und im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben zu interpretieren.

Kapitel III: Case Management

Artikel 5. Grundsatz der Zusammenarbeit und Koordination

(1) Die Protokollparteien erkennen an, dass die aktive Verwaltung eines internationalen Insolvenzverfahrens die Koordinierung der Verfahren mit denen in anderen Staaten erfordert, es sei denn, es liegen tatsächliche und gewichtige Gründe für ein anderes Vorgehen vor, und dann soll eine Koordination nur insoweit unbleiben, wie es unter den gegebenen Umständen für erforderlich gehalten wird. Je nach nationalem Recht wird die Verfahrensleitung durch einen Insolvenzverwalter, ein Gericht oder in einer Form der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden erbracht.

(2) Die Protokollparteien vereinbaren, dass sie bei der Durchführung des internationalen Insolvenzverfahrens:

- (a) eine wirksame, effiziente und zügige Erledigung des internationalen Insolvenzverfahrens anstreben, wobei der internationale Charakter des Verfahrens gebührend zu berücksichtigen ist;
- (b) dieses möglichst weitestgehend in Absprache mit den Protokollparteien und den beteiligten Insolvenzverwaltern sowie mit anderen beteiligten Gerichten abzuwickeln;
- (c) veranlassen, dass dem/den Insolvenzverwalter(n) angemessene Informationen über die Koordinierung des internationalen Insolvenzverfahrens übermittelt werden;
- (d) die Reihenfolge festlegen, in der die Probleme zu behandeln sind, vorzugsweise durch einen Gesamtzeitplan für alle Phasen des Verfahrens;
- (f) Konferenzen über den Stand des internationalen Insolvenzverfahrens anstreben.

Artikel 6. Überwachung der Verwalter

(1) Die Protokollparteien vereinbaren, dass sie die zu beaufsichtigenden Verwalter dazu anhalten werden:

- (a) die Bewältigung des internationalen Insolvenzverfahrens unter Berücksichtigung des internationalen Charakters des Verfahrens effektiv, effizient und zeitnah zu erreichen;
- (b) das Verfahren in Absprache mit den Protokollparteien, den Insolvenzverwaltern und den beteiligten Gerichten durchzuführen;
- (c) das Gericht und/oder die Gläubiger über die Koordinierung und Harmonisierung des internationalen Insolvenzverfahrens zu informieren;
- (d) eine Reihenfolge festzulegen, in der die Probleme zu behandeln sind, vorzugsweise durch einen Gesamtzeitplan für alle Phasen des Verfahrens;
- (e) Konferenzen über den Stand des internationalen Insolvenzverfahrens anstreben.

(2) Zur Förderung dieser Ziele vereinbaren die Protokollparteien, die Verwalter in Parallelverfahren anzuregen, in allen Aspekten des Falles zusammenzuarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, die Gerichte bei der frühestmöglichen Gelegenheit über vorhandene und potenzielle Probleme zu informieren, die

- (a) diese Verfahren beeinflussen; und
- (b) von der Kommunikation und Koordination zwischen den Gerichten zu profitieren.

(3) Die Protokollparteien halten insbesondere die Verwalter, den Schuldner und die anderen Verfahrensbeteiligten zur Zusammenarbeit an, um den maximal möglichen Wert für die Masse als Ganzes zu erzielen, und zwar grenzübergreifend.

- (a) Soweit zustimmungspflichtig, vereinbaren die Protokollparteien, Zustimmungen zu Veräußerungen von Vermögenswerten des Schuldners zu geben, die den höchsten Gesamtwert für die Gläubiger erzielen. Hierunter fallen insbesondere Veräußerungen von grenzübergreifenden Vermögenswerten des Schuldners oder von mehreren Konzerngesellschaften für den Fall der Fortführung des Unternehmens.
- (b) Sofern die Genehmigung eines Restrukturierungsplans erforderlich ist, vereinbaren die Protokollparteien und die Verwalter, den Schuldner und andere Verfahrensbeteiligte zu bestärken, für eine koordinierte Planlösung zusammenzuarbeiten, um den maximalen Gesamtwert für die Masse zu erzielen.

(4) Die Protokollparteien vereinbaren, jedes parallele Sekundärverfahren in einer Weise zu führen, die mit dem Sanierungsziel im Hauptverfahren (entweder ein Restrukturierungsplan oder ein Verkauf mit Fortführung des Unternehmens) übereinstimmt, soweit das nationale Recht dies zulässt.

Artikel 7. Waffengleichheit

(1) Die Protokollparteien sind sich darüber einig, dass für alle gerichtlichen Anordnungen, Entscheidungen und Urteile, die in einem internationalen Insolvenzverfahren ergehen, der Grundsatz der Waffengleichheit gilt, und zwar ohne jede Bedingung, sodass keinem betroffenen Verfahrensbeteiligten ein wesentlicher Nachteil entstehen darf. Daraus folgt:

(a) Alle Verfahrensbeteiligten sollten eine vollständige und zumutbare Gelegenheit bekommen, Beweise und rechtliche Argumente vorzubringen; sie sollen dafür eine angemessene Zeit erhalten;

(b) Alle Verfahrensbeteiligten sollten die vollständige und zumutbare Gelegenheit bekommen, zu den von anderen Parteien vorgelegten Beweisen und rechtlichen Argumenten Stellung zu nehmen.

(2) Zur Entscheidung eines Rechtsstreits soll das Gericht die Parteien vorab über die Tatsachen, für die eine Beweisaufnahme erforderlich ist, über die Beweislast und auch über die Folgen eines Scheiterns des Beweisverfahrens unterrichten.

(3) Wenn die Dringlichkeit einer Situation es erfordert, dass ein Gericht einen Beschluss, eine Entscheidung oder ein Urteil im Eilverfahren erlässt, sollte das Gericht, soweit es das nationale Recht zulässt, dafür sorgen,

(a) dass das Gericht oder die jeweiligen Verfahrensbeteiligten alle Beteiligten in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Situation benachrichtigt, die von dem Beschluss, der Entscheidung oder dem Urteil betroffen sein könnten, einschließlich der wichtigsten ungesicherten Gläubiger, aller betroffenen gesicherten Gläubiger und aller relevanten staatlichen Aufsichtsbehörden;

(b) dass jeder Verfahrensbeteiligte versuchen kann, den ergangenen Beschluss, die Entscheidung oder das Urteil so schnell wie möglich auf der Grundlage des nationalen Rechts zu überprüfen oder anzufechten;

(c) dass jede Anordnung, Entscheidung oder jedes Urteil, das im Eilverfahren erlassen wurde, vorläufig ist und sich auf das beschränkt, was der Schuldner oder der Insolvenzwalter vernünftigerweise benötigt, um den Geschäftsbetrieb fortzuführen oder die Masse für einen begrenzten, der Situation angemessenen Zeitraum zu erhalten. Ein solcher Beschluss, eine solche Entscheidung oder ein solches Urteil soll eine "Come-back"-Klausel enthalten, um eine schnelle Anhörung von Einwänden zu ermöglichen. Das Gericht sollte dann ein weiteres Verfahren abhalten, um geeignete zusätzliche Erleichterungen für den Schuldner oder die betroffenen Gläubiger zu prüfen.

Artikel 8. Sprache

(1) Die Protokollparteien wählen die **englische** Sprache als Hauptsprache, in der die Kommunikation unter Berücksichtigung der Geeignetheit und der Kostenreduzierung erfolgen soll. In den Mitteilungen sollte auf diese Wahl hingewiesen werden.

(2) Die Protokollparteien gestatten die Verwendung anderer als der in den örtlichen Verfahren regelmäßig verwendeten Sprachen im gesamten Verfahren oder in Teilen des Verfahrens, wenn dadurch kein unangemessener Nachteil für eine Partei entsteht.

(3) Die Protokollparteien akzeptieren Dokumente in der von den Insolvenzverwaltern bezeichneten Sprache ohne Übersetzung in die Landessprache, sofern

(a) jedem dieser Schriftstücke eine in der Landessprache verfasste und von den Verwaltern oder in ihrem Namen unterzeichnete Kurzbeschreibung beigelegt ist, die in allgemeiner Form die Art des eingereichten Schriftstücks bestätigt, und außerdem

(b) das Gericht nach Prüfung dieser Beschreibung zu dem Schluss kommt, dass eine Übersetzung eines Teils oder des gesamten Dokuments erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das örtliche Verfahren wirksam und ohne unangemessene Beeinträchtigung der Beteiligten durchgeführt wird; es kann von den Verwaltern verlangen, dass sie diese Übersetzung zu den vom Gericht für angemessen erachteten Bedingungen vorlegen.

(4) Die Protokollparteien vereinbaren, die Verfügbarkeit von Beschlüssen, Entscheidungen und Urteilen in anderen als den in nationalen Verfahren regelmäßig verwendeten Sprachen zu fördern, solange dadurch kein unangemessener Nachteil für eine Partei entsteht.

Art. 9 Mitteilung

(1) Die Protokollparteien stellen sicher, dass jeder amtliche Vertreter in ihrem Verfahren unverzüglich und vorab über eine Gerichtsverhandlung, den Erlass eines Gerichtsbeschlusses, einer Entscheidung oder eines Urteils informiert wird, die für die Durchführung des Verfahrens, in dem eine Insolvenzverwalter bestellt wurde, relevant sind oder sich möglicherweise darauf auswirken.

(2) Die Bekanntmachung der Eröffnung eines Verfahrens, von Terminen, Anträgen oder sonstigen Schriftsätzen oder Unterlagen, die in einem der beteiligten Insolvenzverfahren eingereicht werden, sowie die Bekanntmachung sonstiger damit zusammenhängender Anhörungen oder sonstiger Verfahren erfolgt unter Verwendung der im europäischen E-Justiz-Portal veröffentlichten Standardformulare oder, falls dies nicht möglich ist, in geeigneter Weise (ggf., wenn die Umstände dies rechtfertigen, durch Kurier, Telefax oder andere elektronische Kommunikationsformen) an die folgenden Verfahrensbeteiligten:

(a) alle Gläubiger und andere interessierte Parteien gemäß der Praxis der Gerichtsbarkeit, in der die Unterlagen eingereicht werden oder in der das Verfahren stattfinden soll; und

(b) soweit sie nicht nach einer anderen Klausel zum Empfang von Benachrichtigungen berechtigt sind, offizielle Vertreter der Masse des Schuldners und andere Verfahrensbeteiligte, die von den Gerichten von Zeit zu Zeit bestimmt werden können.

(3) In jedem Fall sind die Maßnahmen, die die Höhe der Befriedigung der Gläubiger eines der Insolvenzverfahren beeinträchtigen könnten, den amtlichen Vertretern aller gegen den Schuldner eröffneten Verfahren mitzuteilen.

Artikel 10. Beschlüsse

(1) Die Protokollparteien sind sich darüber einig, dass das Gericht nach Abschluss der Vorträge der Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Gewährung von Anerkennung oder Beistand in einem

internationalen Insolvenzverfahren unverzüglich seinen Beschluss, seine Entscheidung oder sein Urteil erlassen soll.

(2) In Fällen, in denen das Gericht von Amts wegen über die Terminierung des Verfahrens entscheidet, sollte es die Stellungnahmen der Protokollparteien zur Terminierung berücksichtigen; alle Protokollparteien werden zusammenarbeiten und sich bezüglich der Terminierung des Verfahrens beraten.

(3) Das Gericht kann einen Beschluss, eine Entscheidung oder ein Urteil mündlich verkünden, die so bald wie möglich schriftlich oder in Abschrift niedergelegt werden.

(4) Ist der Beschluss, die Entscheidung oder das Urteil angefochten oder anfechtbar, so hat das Gericht die rechtlichen und beweisrechtlichen Gründe für die Entscheidung darzulegen.

(5) Die Protokollparteien werden so weit wie möglich darauf hinwirken, dass ihre Anordnungen, Entscheidungen oder Urteile so bald wie möglich veröffentlicht werden.

Artikel 11. Vollstreckungssperre

(1) Die Protokollparteien vereinbaren, Konflikte zwischen den in ihren jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Vollstreckungssperren oder sonstigen Moratorien zu minimieren.

(2) Die Protokollparteien sind sich darüber einig, dass ein Gericht, wenn das nationale Recht kein wirksames Verfahren zur Erlangung einer Befreiung von der Vollstreckungssperre oder dem Moratorium vorsieht, sein Ermessen ausüben sollte, um eine solche Hilfe zu gewähren, sofern dies angemessen und nach nationalem Recht möglich ist. Ausnahmen von der Vollstreckungssperre oder dem Moratorium sollten begrenzt und klar definiert sein.

Kapitel IV: Zugang zum Gericht

Artikel 12. Grundsatz des gegenseitigen Zugangs

Die Protokollparteien vereinbaren, jedem offiziellen Vertreter eines ausländischen Insolvenzverfahrens nach seiner Anerkennung unmittelbaren Zugang zu ihren Gerichten für die Ausübung seiner gesetzlichen Rechte zu gewähren. Unbeschadet der Rechte nach der EuInsVO 2015/848 hat ein solcher Vertreter denselben Zugang zu dem jeweiligen Gericht, den ein inländischer Verwalter hat oder hätte, wenn ein inländisches Verfahren eröffnet worden wäre, ohne dadurch dessen Zuständigkeit zu unterliegen.

Artikel 13. Beglaubigung

Wenn die Beglaubigung von Dokumenten erforderlich ist, sollten die Gerichte die Beglaubigung von Dokumenten auf jeder Grundlage zulassen, die effizient und sicher ist, einschließlich der elektronischen Übermittlung, es sei denn, es wird ein triftiger Grund nachgewiesen, dass sie nicht als zuverlässig akzeptiert werden sollten.

Artikel 14. Erweitertes Recht auf Erscheinen und Anhörung

(1) Die Protokollparteien sind sich darüber einig, dass die offiziellen Vertreter des Schuldners, der Gläubigerausschuss, die einzelnen Gläubiger und jeder andere am Insolvenzverfahren Interessierte das Recht und die Befugnis haben:

(a) In dem Insolvenzverfahren vor dem Gericht in _____ (Mitgliedstaat A) oder in _____ (Mitgliedstaat B) in gleichem Maße aufzutreten und gehört zu werden wie die Gläubiger und sonstigen Beteiligten, die ihren Gerichtsstand im

Mitgliedstaat haben, vorbehaltlich des geltenden Rechts des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie auftreten wollen.

(b) bei einem Gericht in _____ (Mitgliedstaat A) oder in _____ (Mitgliedstaat B) Ladungen, andere Anträge oder Schriftstücke einzureichen, vorausgesetzt, dass der Gläubiger oder eine Partei im Interesse des Schuldners der Zuständigkeit des Gerichts unterliegen kann, bei dem die Ladung oder die Einreichung erfolgt.

Das Erscheinen des Gläubigerausschusses in dem Verfahren in _____ (Mitgliedstaat B) begründet nicht die persönliche Zuständigkeit in diesem Mitgliedstaat für die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

(4) Das Gericht in _____ (Mitgliedstaat A) ist für den in _____ (Mitgliedstaat B) bestellten Verwalter nur in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten zuständig, in denen der im letztgenannten Mitgliedstaat bestellte Verwalter vor dem Gericht in _____ (Mitgliedstaat A) erscheint.

(5) Das Gericht in _____ (Mitgliedstaat B) ist für den in _____ (Mitgliedstaat A) bestellten Verwalter nur in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten zuständig, in denen der im letztgenannten Mitgliedstaat bestellte Verwalter vor dem Gericht in _____ (Mitgliedstaat B) erscheint.

Kapitel V: Kommunikation zwischen den Gerichten

Artikel 15. Grundsatz der Kommunikation

(1) Die Gerichte in _____ (Mitgliedstaat A) und in _____ (Mitgliedstaat B) können miteinander in Bezug auf jede Angelegenheit kommunizieren, die das in einem der beiden Mitgliedstaaten eröffnete Verfahren betreffen.

(2) Ein Gericht kann Mitteilungen des anderen Gerichts empfangen und direkt darauf antworten. Solche Mitteilungen können erfolgen, um die ordnungsgemäße Abgabe von Schriftsätzen und den Erlass von Entscheidungen durch die Gerichte zu ermöglichen und um alle verfahrensrechtlichen, administrativen oder vorbereitenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Verhandlung zu koordinieren und zu klären.

Artikel 16. Mittel der Kommunikation

(1) Eine solche Kommunikation kann durch die folgenden Methoden oder durch eine andere von den beiden Gerichten vereinbarte Methode erfolgen:

(a) Versendung oder Übermittlung von Kopien förmlicher Beschlüsse, Urteile, Stellungnahmen, Entscheidungsgründe, Vermerke, Verfahrensabschriften oder sonstiger Schriftstücke direkt an das andere Gericht und vorherige Benachrichtigung der Rechtsbeistände der betroffenen Verfahrensbeteiligten in einer vom Gericht für angemessen erachteten Weise.

(b) Die Anweisung an Verwalter, Kopien von Dokumenten, Schriftsätzen, eidesstattlichen Erklärungen oder anderen Dokumenten, die bei dem Gericht eingereicht werden oder einzureichen sind, an das andere Gericht zu übermitteln oder abzuliefern. Dies hat in der Weise zu erfolgen, dass Rechtsbeistände der betroffenen Verfahrensbeteiligten vorab benachrichtigt werden können. Die Art und Weise des Vorgehens muss vom Gericht als angemessen erachtet werden.

(c) Teilnahme an einer direkten Kommunikation mit einem anderen Gericht.

Artikel 17. Rechte der Parteien bei Kommunikationsvorgängen

(1) Bei wechselseitigen Kommunikationen können die Verfahrensbeteiligten anwesend sein.

(2) Wenn den Verfahrensbeteiligten ein Anwesenheitsrecht zusteht, sind die Kommunikationsvorgänge allen Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe des geltenden Verfahrensrechts in jedem der an den Mitteilungen beteiligten Gerichte im Voraus bekannt zu geben.

(3) Die Kommunikation zwischen den Gerichten wird aufgezeichnet und kann übertragen werden. Von einer Aufzeichnung der Kommunikation kann eine schriftliche Abschrift erstellt werden, die mit Zustimmung jedes an der Kommunikation beteiligten Gerichts als offizielle Abschrift der Kommunikation behandelt werden kann.

(4) Kopien jeder Aufzeichnung der Kommunikation, jeder Abschrift der Kommunikation, die auf Anweisung eines an der Kommunikation beteiligten Gerichts angefertigt wurde, und jeder offiziellen Abschrift, die von einer Aufzeichnung angefertigt wurde, können als Teil des Verfahrensprotokolls eingereicht und den Parteien zur Verfügung gestellt werden, vorbehaltlich der Anweisungen zur Vertraulichkeit, die ein Gericht für angemessen hält.

(5) Zeit und Ort für die Kommunikation zwischen den Gerichten werden von den Gerichten festgelegt. Beschäftigte, die nicht Richter in jedem Gericht sind, können miteinander kommunizieren, um geeignete Vorkehrungen für die Kommunikation ohne die Anwesenheit der Parteien zu treffen.

Kapitel VI: Gemeinsame Verhandlungen

Artikel 18. Gemeinsame Verhandlungen

[Variante AAA - freundlichere Version]:

(1) Die Protokollparteien können gemeinsame oder koordinierte Anhörungen zu allen Fragen durchführen, die sich auf die Durchführung, Verwaltung, Feststellung oder Erledigung von Aspekten dieser Verfahren beziehen, sofern beide Gerichte solche Anhörungen für notwendig oder empfehlenswert halten, insbesondere um die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung der Verfahren zu erleichtern oder zu koordinieren.

(2) Bei solchen Anhörungen wird, sofern nicht anderweitig angeordnet, wie folgt vorgegangen:

(a) Es wird eine Telefon- und/oder Videoverbindung eingerichtet, die es beiden Gerichten ermöglicht, das Verfahren vor dem anderen Gericht gleichzeitig zu hören.

(b) Die Richter können in jedem Gericht nach Vereinbarung gemeinsam auftreten und verhandeln, vorausgesetzt, dass Verfahrensbeteiligte persönlich dort oder im Gerichtssaal des Richters, der verreist ist, um im anderen Gerichtssaal zu erscheinen, erscheinen dürfen, um gehört werden zu können.

(c) Jeder Verfahrensbeteiligte, der im Zusammenhang mit einer solchen Anhörung beabsichtigt, sich auf schriftliches Beweismaterial zur Unterstützung eines Vorbringens vor einem der beiden Gerichte zu stützen, muss dieses Beweismaterial, das mit den Verfahrens- und Beweisregeln eines jeden Gerichts übereinstimmen muss, vor der Anhörung einreichen.

Ist ein Verfahrensbeteiligter zuvor nicht vor einem der beiden Gerichte erschienen oder möchte er sich nicht der Zuständigkeit eines der beiden Gerichte unterwerfen, so ist er berechtigt, diese Unterlagen einzureichen, ohne dass durch die Einreichung davon ausgegangen wird, dass sie sich der Zuständigkeit des Gerichts unterwirft, bei dem diese Unterlagen eingereicht werden, sofern sie in diesen Unterlagen oder Schriftsätzen nicht um eine positive Entscheidung eben dieses Gerichts bittet.

(d) Stellungnahmen oder Anträge von Verfahrensbeteiligten sind zunächst nur bei dem Gericht einzureichen, bei dem dieser Beteiligte erscheint und Rechtsschutz sucht. Ist eine gemeinsame oder koordinierte Verhandlung anberaumt, muss der Verfahrensbeteiligte, der solche Anträge oder Stellungnahmen einreicht, Belegexemplare bei dem anderen Gericht einreichen. Anträge, die bei beiden Gerichten gestellt werden, müssen bei beiden Gerichten eingereicht werden.

(e) Die Richter, die über einen solchen Antrag entscheiden werden, sind berechtigt, mit oder ohne Beisein eines Rechtsbeistands miteinander zu kommunizieren, um Richtlinien für die ordnungsgemäße Einreichung von Dokumenten und anderen Materialien und den Erlass von Gerichtsentscheidungen festzulegen und alle damit verbundenen Verfahrens- oder Verwaltungsangelegenheiten zu behandeln.

(f) Die Richter sind berechtigt, nach einer solchen Anhörung miteinander zu kommunizieren, ohne dass ein Rechtsbeistand anwesend ist, um

- (i) festzustellen, ob beide Gerichte übereinstimmende Urteile fällen können,
- (ii) die Bedingungen der jeweiligen Gerichtsentscheidungen zu koordinieren und
- (iii) sonstige verfahrenstechnische oder administrative Angelegenheiten zu behandeln.

[Variante BBB – restriktivere Version]:

Ein Gericht kann eine gemeinsame Verhandlung mit einem anderen Gericht durchführen. Im Zusammenhang mit einer solchen gemeinsamen Verhandlung gilt Folgendes:

(a) Jedes Gericht hat die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit und Befugnis für die Durchführung seiner eigenen Verfahren und für die Verhandlung und Entscheidung von Angelegenheiten, die sich in seinen Verfahren ergeben;

(b) Jedes Gericht kann gleichzeitig das Verfahren des anderen Gerichts hören. Jedes Gericht bemüht sich, einen bestmöglichen audiovisuellen Zugang zu ermöglichen.

(c) Ein Gericht sollte berechtigt sein, im Vorfeld einer gemeinsamen Verhandlung mit oder ohne Anwesenheit eines Verfahrensbeteiligten mit dem anderen Gericht zu kommunizieren, um die Verfahren für die ordnungsgemäße Abgabe von Schriftsätzen und den Erlass von Entscheidungen durch die Gerichte festzulegen und alle verfahrensrechtlichen, verwaltungstechnischen oder vorbereitenden Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verhandlung zu koordinieren und zu klären.

(d) Ein Gericht sollte nach der gemeinsamen Anhörung berechtigt sein, mit dem anderen Gericht zu kommunizieren, mit oder ohne Anwesenheit eines Verfahrensbeteiligten, um offene Fragen zu klären.

Kapitel VII: Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gerichten

Artikel 19. Koordinierte Ausübung der Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten

(1) Unbeschadet der Verteilung der Zuständigkeiten auf die Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten gemäß der EuInsVO 2015/848 und ihrer Autonomie bei der Entscheidung darüber, wie sie diese bei anhängigen Verfahren bearbeiten, sind

(A) die Gerichte des Hauptinsolvenzverfahrens zuständig für:

(a) das Hauptinsolvenzverfahren,

(b) die Klagen, die sich unmittelbar aus dem Hauptinsolvenzverfahren ergeben und eng mit diesem verbunden sind, und

(c) die Feststellung, ob solche Hauptinsolvenzverfahren und damit verbundene Klagen eine Koordinierung mit Verfahren und Klagen in anderen Mitgliedstaaten erfordern, und

B) die Gerichte der Sekundärinsolvenzverfahren sind zuständig für:

(a) die Sekundärinsolvenzverfahren,

(b) die Maßnahmen, die sich unmittelbar aus den Sekundärinsolvenzverfahren ergeben und eng mit ihnen verbunden sind, und

(c) die Feststellung, ob solche Sekundärinsolvenzverfahren und damit verbundene Maßnahmen eine Koordinierung mit Verfahren und Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten erfordern.

(2) Zur wirksamen Koordinierung der jeweiligen Zuständigkeiten halten die genannten Gerichte Rücksprache und führen Koordinierungskonferenzen durch, wenn bei einem von ihnen eine Klage in Zivil- und Handelssachen gegen denselben Beklagten anhängig ist sowie eine Klage, die sich unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren ergibt und mit diesem in engem Zusammenhang steht. Dies gilt nur, soweit das andere Gericht ohne den engen Zusammenhang zwischen der Klage in Zivil- und Handelssachen und der sich unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren ergebenden Klage für diese Klage zuständig wäre.

Artikel 20. Überprüfung der angemeldeten Ansprüche

(1) Um einen vollständigen und effektiven Überblick über die in jedem Verfahren nach Art. 45 EuInsVO 2015/848 angemeldeten Ansprüche zu gewährleisten und unnötige Mehraufwand und Kosten oder widersprüchliche Entscheidungen der Protokollparteien zu vermeiden, gelten die folgenden Grundsätze für die Prüfung und Zulassung angemeldeter Ansprüche:

a) Bei jedem Gläubiger, der in dem Mitgliedstaat _____ (in dem der Schuldner seinen COMI hat) in dem eröffneten Verfahren eine Forderung gegen den Schuldner anmeldet, wird davon ausgegangen, dass er mit der Prüfung seiner Forderung nach dem anwendbaren nationalen Recht einverstanden ist. Die Gerichte dieses Mitgliedstaates _____ sind für Klagen zuständig, die sich aus den Vorgängen der Prüfung und Anerkennung von Forderungen ergeben.

b) Jeder Gläubiger, der eine Forderung gegen den Schuldner in einem anderen teilnehmenden Rechtsraum als demjenigen, in dem der Schuldner seinen COMI hat,

anmeldet, gilt als damit einverstanden, dass seine Forderung nach dem anwendbaren nationalen Recht geprüft wird. Die Gerichte dieses Mitgliedstaates _____ sind für Klagen zuständig, die sich aus den Vorgängen der Prüfung und Anerkennung von Forderungen ergeben.

(2) Entscheidungen über die Prüfung und Zulassung von Ansprüchen, die in dem in einem Mitgliedstaat eröffneten Verfahren ergangen sind, können als Beweismittel für die entsprechenden Ansprüche in dem in einer anderen Teilnehmergerichtsbarkeit eröffneten Verfahren angesehen werden.

Musterprotokoll für Gerichte

Hinweise zur Handhabung

Zu den einzelnen Artikeln

Teil 2

In der Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO 2015/848) wird die Notwendigkeit der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten in Art. 42 für Verfahren eines einzelnen Schuldners (Haupt- und Sekundärverfahren) und in Art. 57 für Gruppenverfahren (mehrere Hauptverfahren für Unternehmensgruppen) thematisiert. In Erwägungsgrund 48 wird auf die “von europäischen und internationalen Organisationen, die im Bereich des Insolvenzrechts tätig sind, angenommenen Grundsätze und Leitlinien für die Kommunikation und Zusammenarbeit” verwiesen, wenn Gerichte kommunizieren oder zusammenarbeiten wollen. Relevante Texte sind:

- die EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles mit den dazugehörigen EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Communications Guidelines (EU CoCo Principles/Guidelines);¹
- die Judicial Insolvency Network (JIN) Guidelines for Communication and Cooperation between Courts in Cross-border Insolvency Matters;²
- ALI-III Global Principles for Cooperation in International Insolvency Cases.³

Der zweite Teil der EMP reflektiert diese Texte und damit die Besonderheiten gerichtsbezogener Rechte und Pflichten, wie sie durch die EuInsVO 2015/848 eingeführt wurden, und entwickelt diese Rechte und Pflichten unter Rückgriff auf die Standards des Soft-Law in den benannten Texten weiter.

Es gibt zwei grundsätzliche Möglichkeiten, den Inhalt des zweiten Teils des EMP wirksam werden zu lassen.

(1) *Ad-hoc-Protokoll*: In Übereinstimmung mit dem Grundansatz eines Musterprotokolls können die mit dem Verfahren in einer anhängigen grenzüberschreitenden Insolvenzsache befassten Richter vereinbaren, ein Protokoll mit Grundsätzen zu vereinbaren, die ihre Entscheidungen im Rahmen des Fallmanagements *ad-hoc* leiten. Dieser Ansatz würde sich nicht wesentlich von dem Ansatz unterscheiden, den die Verwalter beim Abschluss eines

¹ Siehe EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles, Dezember 2014, verfügbar unter http://www.ejtn.eu/PageFiles/16467/EU_Cross-Border_Insolvency_Court-to-Court_Cooperation_Principles.pdf.

² Wie auf der Konferenz des Judicial Insolvency Network am 10. und 11. Oktober 2016 vorgestellt, verfügbar unter <http://www.jin-global.org/content/jin/pdf/Guidelines-for-Communication-and-Cooperation-in-Cross-Border-Insolvency.pdf>.

³ Siehe ALI-III Global Principles for Cooperation in International Insolvency Cases 2012, verfügbar unter https://www.iiiglobal.org/sites/default/files/ALI-III%20Global%20Principles%20booklet_0.pdf.

Protokolls verfolgen. Der Abschluss eines *Ad-hoc*-Protokolls ist jedoch möglicherweise nicht der effektivste Weg, um Standards für die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten zu etablieren. Insbesondere Richter mit zivilistischem Hintergrund sind dem Gegensatz zu Common-Law-Traditionen eher an die herkömmliche Funktion des Richters als unabhängiger Amtsträger gewöhnt und finden es möglicherweise schwierig, sich in einem bestimmten Verfahren individuell auf ein Protokoll einzulassen, das die Art und Weise der Handhabung des Verfahrens determiniert.

(2) *Allgemeine Verfahrensstandards*: Statt als *Ad-hoc*-Regeln könnten die Grundsätze des Zweiten Teils der EMP insofern effizienter dadurch wirksam werden, dass sie als allgemeine, über den Einzelfall hinaus anwendbare Leitlinien für den Umgang mit den Kommunikations- und Kooperationspflichten der EuInsVO 2015/848 verankert werden. Diese Option könnte gesetzgeberisches Handeln, möglicherweise sogar des europäischen Gesetzgebers in einer erneuten EuInsVO-Überarbeitung, erforderlich machen. In einigen Jurisdiktionen könnten aber auch die Gerichte eigenständig dazu in der Lage sein, entsprechende Leitlinien unabhängig von einem konkreten Verfahren umzusetzen. Schließlich könnte auch die nationale *lex fori* einem Gericht erlauben, diese Leitlinien im Wege eines Gerichtsbeschlusses zum weiteren Verfahrensablauf ("case management court order") umzusetzen, was ebenfalls eine beachtliche Wirkung hätte, wenn Gerichte in parallelen Verfahren insoweit gemeinsam vorgehen würden.⁴

Der zweite Teil der EMP wurde mit dem Fokus darauf entwickelt, den Gerichten die Möglichkeit zu geben, bestehende Soft-Law-Grundsätze durch Abschluss eines *Ad-hoc*-Protokolls umzusetzen (Option 1). Die Musterregeln setzen voraus, dass alle Richter, die das Protokoll abschließen, bereits mit einschlägigen Verfahren befasst sind. Richter von Gerichten, die nur potentiell mit (Sekundär-)Insolvenzverfahren konfrontiert werden können, finden keine Grundlage, bereits mitzuwirken. Etwaige Kommunikations- und Zusammenarbeitspflichten, die schon gelten, wenn ein Richter mit einem Antrag auf Eröffnung eines (Sekundär-)Insolvenzverfahrens konfrontiert wird (wie sie z. B. in den Grundsätzen 11 und 12 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles vorausgesetzt sind), müssten Teil eines vom konkreten Verfahren unabhängigen Rechtsrahmens sein, der allenfalls gemäß Option 2 etabliert werden kann.

Kapitel I: Erwägungsgründe

Artikel 1. Identifizierung der Parteien

Art. 1 identifiziert die Parteien des Protokolls und das Datum/die Daten des Zustandekommens. Die unterzeichnenden Richter werden aufgrund ihrer Befugnis, die bei ihnen anhängige Insolvenzsache zu verhandeln, persönlich benannt. Darüber hinaus werden Angaben zum Schuldner (Name und relevante Angaben wie Geschäftsadresse, Eintragung im Handelsregister) gemacht, was insbesondere bei einem Konzern sinnvoll ist. Die Angaben zum Verfahren (Name bzw. Art des Verfahrens und Aktenzeichen) beschreiben den inhaltlichen Umfang des Protokolls.

Der Begriff "Verfahren" weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich der EMP in Bezug auf die erfassten Verfahren potenziell größer ist als der Anwendungsbereich der EuInsVO. Weitere Einzelheiten finden Sie im Leitfaden zu Art. 1 im ersten Teil.

⁴ Siehe z. B. die Umsetzung der JIN-Richtlinien durch den Obersten Gerichtshof von Singapur am 1. Februar 2017. Siehe auch die Umsetzung des Jet Airways Protokolls am 26. September 2019 durch einen Gerichtsbeschluss.

Der Anwendungsbereich der EMP ist *prima facie* auf Parteien aus Mitgliedstaaten der EU beschränkt, in denen die EuInsVO 2015/848 anwendbar ist. Richter, die Insolvenzfälle in anderen Ländern bearbeiten, können dennoch Parteien eines Protokolls werden. Der neutrale Sprachgebrauch in Art. 1 soll eine solche breitere Anwendung ermöglichen. Die Parteien müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die in der EMP entwickelten spezifischen Musterklauseln auf der Grundlage der Regeln der EuInsVO 2015/848 entworfen wurden. Die Einbeziehung von Dritten kann spezifischere Klauseln für Situationen erfordern, in denen entweder die EuInsVO 2015/848 Verpflichtungen enthält, die möglicherweise autonom durch ein Protokoll für Dritte konstruiert werden müssen oder in denen die Gesetze von Drittstaaten andere Lösungen verlangen.

Artikel 2. Zweck und Ziele

Art. 42 der EuInsVO 2015/848 fördert die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten mit Insolvenzverfahren, die gegen denselben Schuldner eröffnet wurden. Gegebenenfalls ebnet ein Protokoll den Weg für eine effiziente und rechtzeitige Koordinierung und Verwaltung der Verfahren, indem es eine vorweggenommene Vereinbarung zwischen den Parteien über die Koordinierung, Zusammenarbeit und Kommunikation festlegt.

Das Musterprotokoll bietet einen Entwurf von Regeln, die die Parteien auswählen, ändern und annehmen können. Art. 2 enthält eine Liste von Vorzügen, die die Gerichte bei der Entscheidung über die Teilnahme an dem Protokoll berücksichtigen sollten. Die Praxis zeigt, dass die Vereinbarung zwischen den Parteien über die Koordinierung der Verfahren, die Zeit und die Kosten der Verfahren reduziert, ihre Effizienz erhöht sowie Streitigkeiten zwischen den Parteien reduziert.

Darüber hinaus ermöglicht es die Flexibilität von Protokollen den Gerichten, sicherzustellen, dass die Interessen der nationalen Stakeholder berücksichtigt werden, während gleichzeitig versucht wird, den Wert der Masse zu maximieren. Ebenso erlaubt die Anpassungsfähigkeit der Protokolle eine angemessene Verwaltung der Masse im Verhältnis zur Art und Komplexität des Verfahrens und zum Wert der Masse.

Kapitel II: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3. Grenzen

Art. 3 verankert die Anwendung des Protokolls durch das jeweilige Gericht auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgearbeitet wurde. Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten ein gleichwertiges Niveau bestimmter gemeinsamer Werte, wie die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Anerkennung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, achten und gewährleisten.

Gleichzeitig zielt Art. 3 darauf ab, die Unabhängigkeit der Gerichte bei der Umsetzung des Protokolls zu schützen, einschließlich ihrer Befugnis, die Handlungen der Insolvenzverwalter zu überwachen. Er soll gewährleisten, dass das Protokoll nicht in bestehende geltende Gesetze, Berufsregeln oder ethische Grundsätze der nationalen Rechtsordnung eingreift. Ebenso soll der Artikel die Befugnisse der Gerichte bei der Aufrechterhaltung der nationalen öffentlichen Ordnung und der Anwendung der nationalen Vorschriften über die Zuweisung der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts gewährleisten.

Artikel 4. Auslegung

Die Wirksamkeit des Protokolls kann gefährdet werden, wenn seine Auslegung auf rein nationalen Kriterien beruht und nicht den internationalen Kontext berücksichtigt, in dem es unterzeichnet wurde, sowie die Notwendigkeit übersieht, seine einheitliche Anwendung in allen Verfahren zu gewährleisten, auf die es sich bezieht,.

Daher müssen die Gerichte bei der Auslegung des Protokolls seinen internationalen Ursprung berücksichtigen und die Regelungen des jeweiligen Staates flexible handhaben, um sie mit diesem Kontext in Einklang zu bringen. Insbesondere muss die Auslegung in Übereinstimmung mit der EuInsVO 2015/848 und unter Berücksichtigung der Kooperationspflichten erfolgen, die im Allgemeinen in Art. 81 AEUV festgelegt sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollten Informationen über die Anwendung des Protokolls und seine möglichen Auslegungsvarianten in einem bestimmten Staat zwischen den teilnehmenden Gerichten rechtzeitig ausgetauscht werden, um so die Einheitlichkeit der Auslegungsergebnisse so weit wie möglich zu gewährleisten. Informationen über mögliche Auslegungen ähnlicher Bestimmungen in anderen Protokollen können, sofern vorhanden, geeignet sein, langfristig einheitliche Kriterien festzulegen, um die Anwendung dieser Instrumente zu erleichtern.

Eine dem Art. 4 ähnliche Bestimmung ist in den JIN-Guidelines (Nr. 6) und in Art. 8 des UNCITRAL-Modellgesetzes zur grenzüberschreitenden Insolvenz 1997 enthalten, der wiederum die Formel aus Art. 3 (1) des UNCITRAL-Modellgesetzes zum elektronischen Geschäftsverkehr übernimmt. Wie im Leitfaden für den Erlass und die Auslegung des UNCITRAL-Modellgesetzes zur grenzüberschreitenden Insolvenz hervorgehoben wird, finden sich ähnliche Bestimmungen wie die hier vorgesehene auch in mehreren Übereinkommen, einschließlich Art. 7 (1) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, sowie in einheitlichen Gesetzestexten.

Kapitel III: Case Management

Artikel 5. Grundsatz der Zusammenarbeit und Koordination

Die Koordinierung von Parallelverfahren ist Teil der allgemeinsten Zusammenarbeitspflichten und wird zumeist die Koordinierung der Verfahrensleitung durch mehrere Gerichte erfordern. Dieser Artikel sieht eine detailliertere Regelung zu den Themen einer solchen Koordinierung vor und erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch ist es notwendig, alle aufgeführten Koordinierungsszenarien zu übernehmen.

Die Bestimmung respektiert die nationalen Rechtsvorschriften und greift nicht vor, wer - der Insolvenzverwalter, ein Gericht oder beide - die für eine solche Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen durchführen sollte. Sie steht auch im Einklang mit den Art. 41 bis 43 EuInsVO 2015/848, die Kommunikations- und Informationspflichten sowohl für Gerichte als auch für Insolvenzverwalter vorsehen.

Die Verwendung des Begriffs "Koordinierung" wird in diesem Artikel in seiner allgemeinen Bedeutung verwendet, ohne sich auf das spezifische Koordinierungsverfahren zu beziehen, das für Unternehmensgruppen in den Artikeln 61 ff. der EuInsVO 2015/848 vorgesehen ist.

Wie in der EuInsVO 2015/848 findet die Zusammenarbeit nur statt, wenn keine Gründe vorliegen, die ihre Nichtdurchführung rechtfertigen. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus zwingenden nationalen Vorschriften des jeweiligen Verfahrensstaates, die dem jeweiligen Gericht eine der Tätigkeiten verbieten, die unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit an

sich angemessen sein können. Solche Verbote beruhen oft darauf, dass die Kooperation zu Nachteilen für die Beteiligten im heimischen Verfahren führt.

Unterabsatz (c) betrifft den Austausch "angemessener" Informationen in Bezug auf jedes der Verfahren, ohne die eine Koordinierung kaum möglich wäre. Welche Informationen als "angemessen" anzusehen sind, ist offen und kann zu Unstimmigkeiten zwischen den Protokollparteien führen. Es ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Begriff alle Informationen umfasst, die für andere Verfahren nützlich sein können und deren Weitergabe die Interessen des einzelnen Verfahrens, das sie betreffen, nicht beeinträchtigt. Zu diesem Zweck kann der Bericht von *Virgos/Schmit* über das Übereinkommen zum Insolvenzverfahren als Leitfaden für die Auslegung dieses Begriffs dienen. Die Datenschutzvorschriften oder andere nationale Gesetze, die die Übermittlung von Informationen einschränken, sollten ebenfalls gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 6. Überwachung der Verwalter

In diesem Artikel wird anerkannt, dass die Gerichte in mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen der Koordination nicht an der Ausarbeitung von Lösungen für die Verfahrensbeteiligten beteiligt sind, sondern lediglich eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gericht in den Fällen, in denen die Verwaltung eines Verfahrens auch in den Händen eines offiziellen Vertreters (Insolvenzverwalter oder eigenverwaltender Schuldner) liegt, üblicherweise deren Handlungen überwacht, soll dieser Artikel die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen parallelen Verfahren unterstützen. Dafür werden die Aufsichtsbefugnisse gelenkt, wobei die Bedeutung der Förderung einer zeitnahen und effizienten Verwaltung von Insolvenzverfahren berücksichtigt wird.

Obwohl ähnliche Definitionen auch in den ALI/UNIDROIT Global Principles und in den EU JudgeCo Principles zu finden sind, wird der Wortlaut - in Bezug auf die UAbs. 1, 3 und 4 des Art. 6 - aus dem Principle 5 (3), dem Principle 21 (der wiederum die Guideline 13 widerspiegelt) und dem Grundsatz 22 (der die Guideline 14 widerspiegelt) der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles übernommen. Insbesondere der letzte Teil der Vorschrift erkennt an, wie wichtig es ist, auch auf gerichtlicher Ebene den Verwertungsprozess mit den Sanierungs-/Fortführungszielen des Hauptverfahrens in Einklang zu bringen, wie dies in Erwägungsgrund 48 und Art. 42 ff. der EuInsVO 2015/848 ausdrücklich festgelegt ist. Vor der Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf eine sinnvolle Sanierung im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens infolge einer nicht effektiven Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Behörden der anderen Staaten wurde insbesondere unter der ursprünglichen Fassung der EuInsVO gewarnt, in der das Sekundärverfahren nur Verwertungszwecke haben konnte. Dies wurde im Grundsatz auch im Urteil vom 22. November 2012 in der Rechtssache *Bank Handlowy w Warszawie Sa V. Christianapol sp.z o.o.* (Rechtssache C-116/11) anerkannt, in dem bekräftigt wurde, dass der Grundsatz des Art. 4 Abs. 3 EUV (konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der EU) das für die Eröffnung eines Sekundärverfahrens zuständige Gericht verpflichtet, die Ziele des Hauptverfahrens zu berücksichtigen.

In Bezug auf UAbs. 2 wird der Wortlaut aus Leitlinie 1 der JIN-Guidelines übernommen, die als übergeordnetes Ziel ebenfalls die Verbesserung der Effizienz und Effektivität grenzüberschreitender Verfahren im Interesse aller Beteiligten anstrebt.

Artikel 7. Waffengleichheit

Dieser Artikel sichert die bestehenden Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten in allen am Protokoll beteiligten Gerichten. Diese Bestimmung respektiert die nationalen Gesetze und die sich daraus ergebenden Grenzen, die in jedem Staat durch sein jeweiliges Verfahrensrecht gesetzt sind.

Der Artikel mag als überflüssige Vorschrift erscheinen, gewährleistet aber die Einhaltung wesentlicher Verfahrensgrundsätze in europäischen Verfahren und verhindert, dass der internationale Charakter des Verfahrens und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit als Vorwand für die Missachtung dieser Grundsätze benutzt werden könnten.

Während sich der am Anfang des Artikels verwendete Begriff "Protokollparteien" in Großbuchstaben auf die Unterzeichner des Protokolls bezieht, umfasst der Hinweis auf "Partei" oder "Beteiligte" in Kleinbuchstaben diejenigen, die am Verfahren beteiligt sind (der Schuldner, die Gläubiger oder interessierte Dritte). [*Hinweis*: Die deutsche Übersetzung berücksichtigt diesen Unterschied bereits.]

Artikel 8. Sprache

Die Klausel (mit Wahlmöglichkeit für die englische Sprache) setzt den Principle 14 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles um.

Artikel 9. Mitteilung

Art. 9 setzt den Grundsatz 20 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles um.

Diese Klausel verfolgt das Ziel, Verfahrensbeteiligten durch rechtzeitige, sichere und vollständige Informationsweitergabe die Kenntnis von den wichtigsten Tatsachen des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen. Die rechtzeitige und vollständige Unterrichtung ermöglicht es diesen Personen, ihre Rechte in umfassender Weise wahrzunehmen.

Was die Form der Übermittlung der Bekanntmachung anbelangt, so wurde es als zweckmäßig erachtet, auf die im europäischen E-Justiz-Portal veröffentlichten Standardformulare Bezug zu nehmen, wobei die Möglichkeit besteht, andere Übermittlungsarten zu verwenden, wenn es nicht möglich oder zweckmäßig ist, diese Standardformulare zu übernehmen.

Artikel 10. Beschlüsse

Dieser Artikel soll die Minimierung von Rechtsstreitigkeiten fördern und zu dem übergeordneten Ziel einer effizienten und effektiven Abwicklung von Insolvenzverfahren beitragen. Er spiegelt die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens, basierend auf Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), und der Verfahrenseffizienz wider.

Um die Effizienz der Verfahren zu erhöhen, vereinbaren die Protokollparteien eine Reihe von Regeln der Zusammenarbeit, die darauf abzielen, unangemessene Verzögerungen zu vermeiden. Sobald sie sich darauf geeinigt haben, verpflichten sich die Gerichte, einen Beschluss, eine Entscheidung oder ein Urteil zu erlassen, die diese in schriftlicher oder transkribierter Form darlegen, und deren schnellstmögliche Veröffentlichung zu fördern.

Darüber hinaus sichert der Artikel den Schutz der Information der Verfahrensbeteiligten und respektiert die Unabhängigkeit des Gerichts und des Rechtssystems, indem er festlegt, dass das Gericht die rechtlichen und beweisrechtlichen Gründe für die Entscheidung darlegt, wenn

ein Beschluss, eine Entscheidung oder ein Urteil angefochten wird oder angefochten werden kann.

Artikel 11. Vollstreckungssperre

Dieser Artikel soll unter anderem zu dem übergeordneten Ziel einer effizienten und effektiven Abwicklung von Insolvenzverfahren beitragen.

Die grenzüberschreitende Wirkung einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen oder eines Moratoriums ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 EuInsVO 2015/848. Die Regelung des Abs. 1 beschränkt sich daher auf die verbleibenden Fragen der Anpassung der ausländischen Vollstreckungssperre an die örtlichen rechtlichen Gegebenheiten.

Abs. 2 setzt den Principle 8.3 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles um.

Kapitel IV: Zugang zum Gericht

Artikel 12. Grundsatz des gegenseitigen Zugangs

Der Zugang zu Gerichten ist eine Grundvoraussetzung für die Ausübung von Rechten und Rechtsbehelfen. In jedem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren müssen alle bestellten offiziellen Vertreter in der Lage sein, die Interessen der Beteiligten in ihren Verfahren vor ausländischen Gerichten zu vertreten. Das Recht, vor einem ausländischen Gericht zu erscheinen und von diesem gehört zu werden, ist wesentlich, um den grundlegenden Schutz der Masse nach dem anwendbaren Insolvenzrecht wirksam werden zu lassen. Klauseln, die Art. 12 ähneln, sind im Soft Law üblich und stellen *best practice* dar (siehe Global Principle 20 der ALI-III Global Principles; Principle 13 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles, oder Guidelines 10 und 11 der JIN Guidelines).

Soweit die Protokollparteien an die Regeln der EuInsVO 2015/848 gebunden sind, ist der von Art. 12 erfasste Gegenstand bereits vollständig geregelt und der Wortlaut von Art. 12 stellt sicher, dass es keine Abweichung gibt. Art. 19 Abs. 1 EuInsVO verpflichtet ausländische Gerichte, die Eröffnung eines ausländischen (Haupt-)Verfahrens automatisch anzuerkennen. Art. 20 Abs. 2 EuInsVO besagt das Gleiche für ausländische Sekundärverfahren, soweit sie grenzüberschreitende Wirkung haben, was insbesondere in Bezug auf Gläubiger und den bestellten Verwalter der Fall ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 EuInsVO 2015/848). Aufgrund des Grundsatzes der automatischen Anerkennung würde der bestellte offizielle Vertreter des anerkannten ausländischen Verfahrens grundsätzlich seine ursprünglichen Befugnisse ausüben, die durch die ausländischen Insolvenzgesetze vorgesehen sind (Art. 21 Abs. 1 EuInsVO), jedoch begrenzt durch die Gesetze der anerkennenden Gerichtsbarkeit (Art. 21 Abs. 3 EuInsVO). Im Einzelnen berechtigen Art. 43 und 45 Abs. 3 EuInsVO 2015/848 jeden bestellten ausländischen Insolvenzverwalter in Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren zu erscheinen und in anderen Verfahren gehört zu werden, einschließlich des Rechts auf Kommunikation und Zusammenarbeit. Art. 58 dehnt diese Rechte auf Insolvenzverwalter aus, die in mehreren Hauptinsolvenzverfahren über Mitglieder einer Unternehmensgruppe bestellt werden. Soweit diese Bestimmungen den Grundsatz des gegenseitigen Zugangs umsetzen und sichern, will Art. 12 nicht davon abweichen. Vielmehr wird in Art. 12 S. 1 das Recht auf Zugang und Anhörung vor einem ausländischen Gericht bei (automatischer) Anerkennung bekräftigt. Art. 12 S. 2 wäre nicht anwendbar, da die Regelungen der EUIs 2015/848 vorgehen würden.

Würde das Protokoll Parteien aus Drittstaaten einbeziehen, die nach EuInsVO 2015/848 weder gebunden noch berechtigt sind, wäre Art. 12 wesentlich, um den gegenseitigen Zugang zu den Gerichten bei Anerkennung zu gewährleisten. Da die Rechtsstellung der offiziellen Vertreter ausländischer Drittstaatenverfahren durch nationale Gesetze bestimmt würde, setzt Art. 12 eine etablierte Praxis um, welches in den Art. 9 und 12 des UNCITRAL-Modellgesetzes für grenzüberschreitende Insolvenzen und anderen oben erwähnten Soft-Law-Texten verankert ist. Art. 12 S. 1 würde einen direkten und beschleunigten Zugang zum Gericht ermöglichen, ohne dass eine vorherige Zulassung oder ein konsularisches Vorgehen erforderlich ist. Er würde eine Klagebefugnis verleihen, aber den ausländischen Vertreter nicht mit besonderen Befugnissen oder Rechten ausstatten. Art. 12 S. 2 bekräftigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung ausländischer Vertreter, indem er den Wortlaut des Grundsatzes 13 Abs. 2 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles aufnimmt. Im Gegensatz zu Art. 21 EuInsVO 2015/848 soll der ausländische Vertreter in einer ausländischen Jurisdiktion nicht auf der Grundlage seines "Heimatrechts" handeln können. Stattdessen würden die Vorschriften des Aufnahmelandes, die den Zugang zu ihren Gerichten definieren, auch für die ausländischen Vertreter gelten. Eine solche Behandlung stellt das Best Practice dar und wird im Soft Law vorgeschlagen (Global Principle 20.2 der ALI-III Global Principles; Principle 13.2 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles).

Art. 12 S. 2 aE schützt das Interesse ausländischer Vertreter, durch die bloße Mitwirkung an einer grenzüberschreitenden Rechtssache, nicht der ausländischen Gerichtsbarkeit für andere Handlungen unterworfen zu werden. Ein solcher Schutz ist in Bezug auf Common-Law-Gerichtsbarkeiten üblich und im Soft Law fest verankert (siehe Leitlinie 11 der JIN-Richtlinien).

Artikel 13. Authentifizierung

Art. 13 implementiert einen etablierten Soft-Law-Standard für die Authentifizierung einer Person, die behauptet, als bestellter offizieller Vertreter eines ausländischen Verfahrens zu handeln, um Zugang zum Gericht zu erhalten. Die Vorschrift beschreibt einen Kompromiss zwischen der Notwendigkeit, die Existenz eines ausländischen Verfahrens einschließlich der Ernennung als dessen Vertreter förmlich nachzuweisen, und dem Bedürfnis nach einem effizienten, einfachen und zügigen Weg, den Nachweis zu akzeptieren. Die Formulierung in Art. 13 spiegelt den Standard der Authentifizierung wider, der gemäß Principle 15 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles und Principle 22 der ALI-III-Global Principles erforderlich ist.

Der Standard spiegelt die allgemeine Auffassung wider, dass von einem ausländischen Vertreter nicht verlangt werden soll, seine formale Position durch traditionelle Formen der diplomatischen oder konsularischen Kommunikation, z. B. Rechtshilfeersuchen oder förmliche Gesetze, zu authentifizieren. Stattdessen sollten sich die Gerichte auf jedes Verfahren zur Beglaubigung von Dokumenten verlassen, das schnell und sicher ist, es sei denn, es gibt gute Gründe, die gegen eine solche Beglaubigung sprechen. Ein solcher Standard würde die Übermittlung elektronischer Dokumente ermöglichen.

Nach den anwendbaren Insolvenzgesetzen müssten die vorgelegten Dokumente in der Regel im Herkunftsstaat beglaubigt werden. Nationale Vorschriften nach dem Vorbild von Art. 15 Abs. 2 Buchstabe a des UNCITRAL-Modellgesetzes über grenzüberschreitende Insolvenz würden eine "beglaubigte Abschrift" der Entscheidung über die Einleitung des ausländischen Verfahrens und die Bestellung des ausländischen Vertreters verlangen, aber andere Nachweise zulassen, wenn eine solche beglaubigte Abschrift nicht verfügbar ist (c). Der in Art. 22 EuInsVO 2015/848 festgelegte Standard für die Beglaubigung ist sogar noch strenger,

da er keine Ausnahme von der Notwendigkeit einer beglaubigten Abschrift der ursprünglichen Entscheidung oder einer anderen vom Gericht des ausländischen Verfahrens ausgestellten Bescheinigung enthält. Der Wortlaut von Art. 13 soll hinreichend flexibel sein, um dem Erfordernis der Beglaubigung von Dokumenten oder der Übersendung von Originaldokumenten, die von dem ausländischen Gericht ausgestellt wurden, Rechnung zu tragen. Er sollte in der Lage sein, die weitere Entwicklung und Verbreitung von Zertifizierungsstandards für elektronische Dokumente im Rahmen bestehender oder künftiger rechtlicher Regelungen zu berücksichtigen. In jedem Fall richtet sich die Auslegung von Art. 13 nach den geltenden Gesetzen, und im Falle eines Konflikts haben die gesetzlichen Vorschriften Vorrang.

Artikel 14. Erweitertes Recht auf Erscheinen und Anhörung

Art. 14 soll das grundsätzliche Recht auf Zugang zu einem ausländischen Gericht für offizielle Vertreter gemäß Art. 12 weiter konkretisieren. Er würde auch die Situation abdecken, in der teilnehmende Richter dieses Privileg auf andere Parteien in einem ausländischen Verfahren ausweiten wollen. Die Klausel würde das Ermessen des Gerichts dahingehend ausüben, Erklärungen oder Einwände von zuständigen Personen bei der Verwaltung eines Insolvenzverfahrens nach der geltenden *lex fori concursus* zu hören. Dieser Ansatz findet sich in Leitlinie 11 der JIN-Guidelines wieder.

Da das geltende Recht das Recht (ausschließlich) ausländischer Beteiligter, Insolvenzverwalter oder Gläubigerorgane definiert, vor Gericht zu erscheinen und gehört zu werden, ist die Klausel in mehrfacher Hinsicht fakultativ gestaltet. Erstens entscheiden die teilnehmenden Richter, ob eine solche Erweiterung überhaupt aufgenommen werden soll. Zweitens können die Richter die Klausel so formulieren, dass nur einige von ihnen, aber nicht alle einbezogen werden. Drittens können die Richter die Erweiterung der Rechte auf bestimmte ausländische Beteiligte oder Organe beschränken.

Soweit die EuInsVO 2015/848 für die teilnehmenden Richter maßgeblich ist, wird das Recht, in ausländischen Verfahren zu erscheinen, gehört zu werden und Anträge zu stellen, in Art. 43, 45 Abs. 3 und 60 für ausländische Insolvenzverwalter und in Art. 45 Abs. 1 für ausländische Gläubiger definiert.

Kapitel V: Kommunikation zwischen den Gerichten

Artikel 15-16-17

Die Berechtigung zur Kommunikation ergibt sich nun aus den Art. 42 und 57 EuInsVO 2015/848. Man könnte daher denken, dass es nicht notwendig ist, eine entsprechende Regelung aufzunehmen, wenn es um die Kommunikation zwischen Gerichten der Mitgliedstaaten geht. Ihre Aufnahme ermöglicht es jedoch, die Bedeutung der Kommunikation als Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit zu betonen.

Die Rechtsgrundlage für solche Mitteilungen kann in einigen Staaten fraglich sein, wenn das nationale Recht sie nicht ausdrücklich vorsieht und/oder dieses nationale Recht keine Mechanismen für ihre Durchführung vorsieht. Die EuInsVO 2015/848 sollte als ausreichende Rechtsgrundlage für Mitteilungen verstanden werden, aber es wäre wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten die Arbeit ihrer Gerichte erleichtern, indem sie Regeln festlegen, die es ihnen ermöglichen, zu wissen, wie solche Mitteilungen durchgeführt werden können und welchen Grundsätzen sie unterliegen sollten. Dies ist insbesondere in Bezug auf die unmittelbare Kommunikation von Gericht zu Gericht erforderlich. Hier werden nationale Richter in vielen Staaten Zweifel am Umfang der Informationen haben, die den Parteien zur Verfügung gestellt

werden können; an ihrer Dokumentation für die Zwecke des Verfahrens, am Einsatz neuer Technologien und an ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Regeln für die Vertraulichkeit, den Datenschutz, die Möglichkeit der Speicherung von Mitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger usw. sowie an anderen möglichen Fragen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es ratsam, dass die Mitgliedstaaten den prozessrechtlichen Rahmen der Zusammenarbeit klären, um den Gerichten die notwendige Sicherheit bei der Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenz zu geben.

Ähnliche Bestimmungen wie in diesen Artikeln finden sich z. B. in den JIN-Guidelines (Nr. 7) oder in Principle 16 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles. In diesem Zusammenhang verweist Principle 16 auf die Möglichkeit, moderne Kommunikationsmethoden, einschließlich elektronischer Kommunikation, zu nutzen, vorausgesetzt, es wird eine allgemein gebräuchliche Technologie verwendet, die zuverlässig und sicher ist. Derselbe Text enthält in seinen Leitlinien ausführliche Hinweise auf die möglichen Modalitäten der Kommunikation und die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden sollten, sowie auf die Rechte der Parteien bei Kommunikationsakten, die für die Auslegung dieser Artikel innerhalb der durch die nationalen Verfahrensgesetze gesetzten Grenzen nützlich sein können.

Kapitel VI: Gemeinsame Verhandlungen

Artikel 18. Gemeinsame Verhandlungen

Die EuInsVO 2015/848 regelt die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten bei Verfahren, die denselben Schuldner betreffen, oder bei Insolvenzverfahren, die zwei oder mehr Mitglieder derselben Unternehmensgruppe betreffen. In beiden Fällen sieht die Verordnung vor, dass eines der Mittel zur Durchführung einer solchen Zusammenarbeit die „Koordinierung der Verhandlungen“ sein kann [... Art. 42 Abs. 3 lit. d und 57 Abs. 3 lit. d]. Mit einer solchen Koordinierung soll sichergestellt werden, dass die Interessen der betroffenen Parteien gewahrt werden, der Wert der Masse erhalten oder gesteigert wird und die Kosten des Rechtsstreits und die Unannehmlichkeiten, die den Parteien durch Parallelverfahren entstehen, verringert werden.

Jede Art der Zusammenarbeit basiert auf der Prämisse, dass es verschiedene Formen der Kommunikation zwischen den Gerichten gibt, mit oder ohne Anwesenheit der Parteien (einige Modalitäten der Kommunikation zwischen den Gerichten in parallelen Insolvenzverfahren finden sich in dem im April 2019 in Singapur erreichten JIN-Konferenzpapier: *Modalities of Court-to-Court Communication*). Die Koordination von Anhörungen kann bedeuten, dass diese zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden, aber eine ständige Kommunikation zwischen den beteiligten Gerichten über die erhobenen Vorwürfe oder Probleme stattfindet, vor oder nach dem jeweiligen Verfahren. Zweifellos könnte ein Protokoll zwischen Gerichten aber auch eine invasivere Form der gerichtlichen Koordinierung vorsehen: gemeinsame und gleichzeitige Verhandlungen. In einem solchen Fall sollten allgemeine Verhaltensregeln zwischen den Gerichten in Betracht gezogen werden (z. B. direkte Kommunikation, die Mittel, die Sprache und der Zeitpunkt für eine solche Kommunikation, die Mittel zur sicheren Übermittlung von Dokumenten oder Entscheidungen, die Entscheidung, die Kommunikation aufzuzeichnen und zu übermitteln und sie den interessierten Parteien zur Verfügung zu stellen usw.). Die Erstellung eines Protokolls über koordinierte oder gemeinsame Anhörungen und dessen Formulierung ändert oder verringert jedoch nicht die ausschließliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichte für ihre eigenen Verfahren, Anhörungen, Beschlüsse oder Rechtsmittel. Es ist daher wichtig, im Text zu

betonen, dass die Tatsache, dass Beweise oder Argumente von den Parteien in der gemeinsamen Anhörung vorgetragen werden oder im Voraus vorgetragen worden sind, nicht bedeutet, dass die Partei, die dies tut, durch die bloße Tatsache, dass sie dies in einer gemeinsamen Anhörung tut, der Zuständigkeit des anderen Gerichts unterworfen ist, es sei denn, es wird von beiden eine Äußerung zu einer bestimmten Frage verlangt.

Alternativen zu den Grundsätzen gemeinsamer Anhörungen finden sich in Leitlinie 10 der EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Guidelines oder Anhang A der JIN-Guidelines.

Kapitel VII: Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gerichten

Artikel 19. Koordinierte Ausübung der Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten

Die im Rahmen der Klausel vereinbarten Bedingungen weichen nicht von Art. 3 EuInsVO 2015/848 ab, sondern bekräftigen die in Art. 3 festgelegten Zuständigkeitsregeln.

Die Klausel bestätigt jedoch nicht nur die Zuständigkeitsregeln, sondern weist auch den Gerichten des Hauptinsolvenzverfahrens und den Gerichten des Sekundärinsolvenzverfahrens die Zuständigkeit zu, wenn es darum geht, die Kommunikation und die Koordinierung im Hinblick auf ein Parallelverfahren oder die Einleitung eines Verfahrens an einem Ort, der sich für eine möglichst effiziente und fruchtbare Bearbeitung des Falles als weniger günstig erweisen könnte, zu veranlassen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Gerichte nach dieser Klausel zur Konsultation und zur Abhaltung von Koordinierungskonferenzen für den Fall, dass Klagen in Zivil- und Handelssachen erhoben werden, die im Zusammenhang mit Klagen stehen, die sich unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren ergeben und mit diesem eng verbunden sind, soweit die Zuständigkeit aufgrund des Zusammenhangs der Klagen zu einer Abweichung von der Zuständigkeit des anderen Gerichts führt.

Artikel 20. Überprüfung der angemeldeten Ansprüche

Art. 20 gilt für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, wenn ein Haupt- und ein Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet werden. In diesen Verfahren ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Forderungen in beiden Verfahren anzumelden (Art. 45 Abs. 1 EuInsVO 2015/848). Dann besteht ein offensichtliches Risiko von Mehraufwand bei der Prüfung und Zulassung von Forderungen, was zu zeitraubenden Vorgängen und Wertvernichtung führen kann. Abgesehen von den unterschiedlichen nationalen Regelungen, die für solche Vorgänge gelten und die gemäß EuInsVO 2015/848 beachtet werden müssen (Art. 7 Abs. 2 lit. g und h), besteht auch die Gefahr von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Prüfung und Zulassung von Ansprüchen. Im Gegensatz dazu scheint diese Situation bei Anmeldungen unproblematisch zu sein, da Insolvenzverwalter von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren berechtigt sind, Forderungen, die bereits in dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, angemeldet wurden, in anderen Verfahren anzumelden (Art. 45 Abs. 2 EuInsVO 2015/848).

Abs. 1 bekräftigt gegenüber den Gerichten, dass Prüfungs- und Zulassungsvorgänge den Regeln des Rechts des Staates der Verfahrenseröffnung (*lex fori concursus*) folgen müssen. Folglich können Gläubiger, die ihre Forderungen in den entsprechenden Verfahren angemeldet haben, keine Einwände im Hinblick auf die für Prüfungs- und Zulassungsvorgänge geltende *lex fori concursus* erheben. Ebenso entwickelt diese Bestimmung Art. 45 Abs. 2 EuInsVO 2015/848 weiter, da sie darauf hinweist, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten, in denen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden, für Klagen zuständig sein werden, die sich aus den Vorgängen der Prüfung und Zulassung von Forderungen ergeben (im Einklang mit Art 6 Abs. 1 EuInsVO 2015/848).

Abs. 2 zielt darauf ab, die Kosten der Prüfungs- und Zulassungsvorgänge und das Risiko von Unstimmigkeiten zu verringern, indem die Beweismittel berücksichtigt werden, die in den in einem der Verfahren bereits ergangenen Entscheidungen in Bezug auf die in den anderen Verfahren zu prüfenden Ansprüche verwendet wurden.